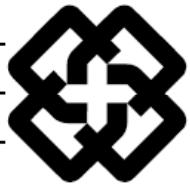


---

<b>EDK</b>	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
<b>CDIP</b>	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'Instruction publique
<b>CDPE</b>	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
<b>CDEP</b>	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

---



## **Absenzen - Massnahmen** **Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsschulen**

## **Absences - Sanctions** **Degrés primaire et secondaire I, Ecoles de maturité**

Quellen:  
Kantonale Schulgesetzgebung  
Sources:  
Législations scolaires cantonales

**Informationszentrum IDES, Januar 2007**  
**Centre d'information IDES, janvier 2007**

## **Rechtliche Grundlagen / Bases juridiques**

1. Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: Januar 2007). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. / *Cette présentation se base sur la législation cantonale (état janvier 2007). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.*
2. Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. / *La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale.*

## **Kanton Aargau**

<b>AG</b>	<b>Schulgesetz vom 17. März 1981</b>	<p><b>C. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren</b></p> <p><b>§ 36a Mitwirkungspflichten der Eltern</b></p> <p>1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.</p> <p>2 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.</p> <p>3 Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.</p> <p><b>§ 37 Schulversäumnisse</b></p> <p>1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.</p> <p>2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.</p> <p>3 Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an</p>
-----------	--	--

	<p>die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.</p> <p><b>§ 37a Strafkompetenz der Schulpflege; Rechtsmittel</b></p> <p>1 Die Schulpflege kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.</p> <p>2 Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsst Person bei der Schulpflege unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.</p> <p>3 Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulpflege oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vorzuladen. Die Schulpflege fällt einen begründeten Entscheid.</p> <p>4 Gegen den Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.</p> <p>5 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Aargauischen Strafprozessordnung.</p> <p><b>§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub</b></p> <p>1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal.</p> <p>2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehr der Inhaber der elterlichen Sorge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;</li> <li>b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.</li> </ul> <p>3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p> <p><b>§ 38a Disziplinarmassnahmen: 1. Grundsatz</b></p> <p>Disziplinarmassnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet.</p> <p><b>§ 38b 2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule</b></p>
--	---

1 Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:  
a) Ermahnung;  
b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;  
c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;  
d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;  
e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

2 Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Abs. 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.

#### **§ 38c 3. Anordnung durch Schulpflegen**

Die Schulpflegen können folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
- c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;
- d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
- e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
- f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;
- g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.

#### **§ 38d 4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport**

1 Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.

2 Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein

	<p>Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p> <p><b>§ 38e 5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung</b></p> <p>1 Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Bezug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden.</p> <p>2 Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. Im Falle von Schülerinnen und Schülern, die in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden, richtet sich die Finanzierung und Kostenverteilung nach den kantonalen Bestimmungen zur Sonderschulung.</p> <p>3 Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kindes verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.– pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innerhalb 20 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.</p> <p>4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss.</p>
<b>AG</b>	<p><b>Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985</b></p> <p><b>B. Organisatorische Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 18 Absenzenkontrolle</b></p> <p>1 Als eine Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtag.</p> <p>2 Der Klassenlehrer führt ein Verzeichnis über die Absenzen.</p> <p>3 Fachlehrer melden die Absenzen dem Klassenlehrer.</p> <p>4 Alle Absenzen ohne zureichende Begründung sind unverzüglich der Schulpflege zu melden.</p> <p><b>E. Disziplinarmassnahmen</b></p> <p><b>§ 45 Schulausschluss</b></p> <p>1 Die Schulpflege hat dem Inspektorat im Zeitpunkt eines geplanten Schulausschlusses Meldung zu erstatten und demselben die Akten über die Schülerin oder den Schüler zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2 Die Verfügung betreffend den Schulausschluss muss zusätzlich zu den sich aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 ergebenden Vorgaben Folgendes</p>

		<p>enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Vorkommnisse;</li> <li>b) die Zeitdauer des Schulausschlusses;</li> <li>c) die Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses;</li> <li>d) die Regelung hinsichtlich des Lernens.</li> </ul> <p>3 Im Übrigen gelten die Vorschriften des in Abs. 2 erwähnten Gesetzes.</p>
<b>AG</b>	<b>Dekret über die Organisation der Mittelschulen (Mittelschuldekret)</b> <b>vom 20. August 1991</b>	<p><b>E. Disziplinarwesen und Rechtsmittel</b></p> <p><b>§ 22 Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler kommen folgende Disziplinarmassnahmen zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schriftlicher Verweis durch die Rektorin oder den Rektor;</li> <li>b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung;</li> <li>c) Wegweisung aus der Schule durch das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitung.</li> </ul>

# Kanton Appenzell Innerrhoden

AI	<b>Schulgesetz (SchG)</b> <b>vom 25. April 2004</b>	<p><b>IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten</b></p> <p><b>A. Schüler</b></p> <p><b>Art. 26 Grundsatz</b></p> <p>Disziplinarmassnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt des Kindes, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebes und dem Schutz der übrigen am Schulbetrieb Beteiligten.</p> <p><b>Art. 27 Massnahmen</b></p> <p>Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie in der Klasse gelöst werden. Die den Lehrkräften zustehenden Disziplinarkompetenzen werden durch die Verordnung geregelt. Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, kann der Schulrat im Rahmen der Verordnung Disziplinarmassnahmen ergreifen. Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen.</p> <p>Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall benachrichtigt der Schulrat die Vormundschaftsbehörde. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kinderschutz und die fürsorgerische Freiheitsentziehung in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.</p> <p>In dringenden Fällen kann der Schulrat zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind anzuhören. Vorbehalten bleiben Massnahmen des Jugendstrafrechts.</p> <p><b>VIII. Strafbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 76 Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge</b></p> <p>Wer als Inhaber der elterlichen Sorge die Pflichten nach Art. 29 dieses Gesetzes wiederholt verletzt, wird nach vorgängiger Verwarnung vom Schulrat mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.- bestraft. In schweren Fällen kann der Schulrat Bussen bis Fr. 5'000.- auferlegen.</p>
----	--	---

		<p><b>Art. 77 Störung des Schulwesens</b></p> <p>Wer wiederholt und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat, ohne selbst Schüler an einer Schule der betreffenden Schulgemeinde zu sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Schulunterricht vorsätzlich oder fahrlässig stört</li> <li>b) die Lehrer bei der Ausübung des Berufes behindert oder belästigt</li> <li>c) Schüler vom Schulbesuch abhält</li> <li>d) den Anordnungen einer Schulbehörde keine Folge leistet</li> </ul> <p>wird mit Busse bestraft.</p> <p>Strafbare Handlungen dieser Art sind durch die Schulbehörden der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.</p> <p>Wird die Tat durch Jugendliche im Sinne des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO) begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.</p>
<b>AI</b>	<b>Schulverordnung (SchV)</b> <b>vom 21. Juni 2004</b>	<p><b>II. Rechtsstellung der Schülers</b></p> <p><b>Art. 6 Disziplinarmassnahmen der Lehrkräfte</b></p> <p>Die Lehrkraft kann als Disziplinarmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;</li> <li>b) Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung;</li> <li>c) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann im Zeugnis angemerkt werden.</li> <li>d) Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;</li> <li>e) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;</li> <li>f) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.</li> </ul> <p>Ergreift die Lehrkraft eine Disziplinarmassnahme nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels, erstattet sie dem Schulrat und den Eltern schriftlich Meldung.</p> <p>Ein Ausschluss nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels ist durch sinnvolle Beschäftigungsmassnahmen zu begleiten.</p>

	<p><b>Art. 7 Disziplinarmassnahmen des Schulrates</b></p> <p>Der Schulrat kann als Disziplinarmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;</li> <li>b) Ausschluss von einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung;</li> <li>c) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen;</li> <li>d) Androhung des Ausschlusses von der Schule;</li> <li>e) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde.</li> </ul> <p>Er muss einen Ausschluss gemäss Abs. 1 lit. b und c dieses Artikels mit sinnvollen Beschäftigungsmassnahmen begleiten.</p> <p><b>Art. 8 Form der Eröffnung von Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit (Art. 6 Abs. 1 lit. a), Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung (Art. 6 Abs. 1 lit. b), Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert (Art. 6 Abs. 1 lit. d), und Ausschluss vom Unterricht (Art. 6 Abs. 1 lit. e) werden mündlich angeordnet.</p> <p>Bei längerer Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit sowie Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung oder vom Unterricht werden die Eltern benachrichtigt. Eine Disziplinarmassnahme nach Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 7 dieser Verordnung wird den Eltern durch Verfügung eröffnet.</p>
<b>AI</b>	<p><b>Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005</b></p> <p><b>Zeugnisse</b></p> <p><b>I. Zeugnisreglement für die Primarschule</b></p> <p><b>Art. 49 Absenzen</b></p> <p>Entschuldigte sowie unentschuldigte Absenzen sind voneinander getrennt im Zeugnis einzutragen.</p> <p><b>II. Zeugnisreglement für die Sekundarstufe I</b></p> <p><b>Art. 56 Absenzen</b></p> <p>Entschuldigte sowie unentschuldigte Absenzen sind voneinander getrennt im Zeugnis einzutragen.</p>

	<p><b>Urlaubsregelungen</b></p> <p><b>I. Ferienplan/Urlaubstage</b></p> <p><b>Art. 89<sup>2</sup> Urlaubstage</b></p> <p>2 Jeder Schüler hat das Recht auf einen frei wählbaren Urlaubstag pro Schuljahr. Dieser Urlaubstag darf nicht zur Verlängerung der Wochenenden und der Ferien, an im Voraus bekannten Prüfungstagen sowie in den letzten zwei Wochen des Schuljahres bezogen werden. Begehren um einen Urlaubstag sind der Klassenperson mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einzureichen und müssen mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge versehen sein.</p> <p><b>II. Absenzen</b></p> <p><b>Art. 90 Kontrolle</b></p> <p>1 Die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen kontrollieren den lückenlosen Besuch des Unterrichts.</p> <p>2 Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht wird in jedem Fall der Schüler durch die verantwortliche Lehrkraft mündlich verwarnt. Im Wiederholungsfall werden die Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich unter Anführung von Art. 29 SchG benachrichtigt. Bei fünf unentschuldigten Absenzen (Halbtage) ist das Verfahren nach Art. 92 dieses Beschlusses anzuwenden.</p> <p><b>Art. 91 Entschuldigungsgründe</b></p> <p>1 Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Krankheit des Schülers,</li> <li>b) Krankheiten von Vater und Mutter, wenn infolgedessen das Kind zu Hause unentbehrlich ist,</li> <li>c) Todesfall in der Familie,</li> <li>d) Wohnortswechsel (höchstens zwei Schultage),</li> <li>e) Mithilfe im elterlichen Betrieb in Notfällen,</li> <li>f) Verhinderung wegen ungangbar gewordener Schulwege.</li> </ul> <p>2 Die Lehrkraft ist berechtigt, in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung der Absenzursache durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder den behandelnden Arzt zu verlangen. Absenzgesuche sind vorgängig an die Lehrkraft zu richten.</p> <p>3 Für Absenzen aus andern Ursachen als den oben genannten, kann die Lehrkraft für je einen Tag Dispens erteilen, für einen Schüler gesamthaft höchstens drei Tage in einem Jahr. Dispensgesuche sind vorgängig an die Lehrkraft zu richten.</p>
--	--

		<p><b>Art. 92 Unentschuldigte Absenzen</b>  Bei fünf unentschuldigten Absenzen hat die Lehrkraft innert drei Tagen dem Schulpräsidenten Bericht zu erstatten. Dieser verwarnt nach Art. 76 SchG den für den Schulbesuch Verantwortlichen sofort schriftlich. Bei weiteren unentschuldigten Absenzen ist das Verfahren gemäss Art. 77 SchG anzuwenden.</p>
<b>AI</b>	<b>Gymnasialverordnung (GymV) vom 30. November 1998</b>	<p><b>V. Schüler</b>  <b>Art. 21 Disziplinarordnung</b>  Disziplinarfehler sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vernachlässigung von Schülerpflichten;</li> <li>b) Verletzung der Schulordnung und der Reglemente;</li> <li>c) Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zum Gymnasium nicht vereinbar ist.</li> </ul> <p>Disziplinarstrafen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Verweis;</li> <li>b) die Busse bis zu einem Betrag von Fr. 500.-;</li> <li>c) der Arbeitseinsatz;</li> <li>d) die befristete Androhung der Wegweisung von der Schule;</li> <li>e) die Wegweisung von der Schule.</li> </ul> <p>Disziplinarstrafen werden von der Schulleitung ausgesprochen.</p>
<b>AI</b>	<b>Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Absenzen, Dispensationen und Urlaube der Schüler am Gymnasium Appenzell vom 23. Dezember 1998</b>	<p><b>Art. 1 Begriff</b>  Als Absenz gilt jede nicht besuchte Lektion oder Veranstaltung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 der Gymnasialverordnung, d. h. alle obligatorischen Schulstunden und Schulanlässe, Wahlpflicht- und Freifächer.</p> <p><b>Art. 2 Meldung der Absenzen</b>  Die Meldung der Absenzen erfolgt auf einem offiziellen Absenzenformular. Jede Absenz muss darauf eingetragen und bei Unmündigkeit von den Eltern oder einer anderen zeichnungsberechtigten Person (gesetzlicher Vertreter, Präfekt) bestätigt werden.  Über jede Absenz muss die Schule sofort orientiert werden.</p>

	<p>Die Absenzen werden im Zeugnis eingetragen; die Zählung erstreckt sich fortlaufend auf die jeweilige Zeugnisperiode.</p> <p><b>Art. 3 Entschuldigungen</b></p> <p>Als Entschuldigungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Unfall oder Krankheit. Im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.</li> <li>b. Vom Rektorat erteilte Sonderbewilligungen.</li> </ul> <p>Die schriftlichen Absenzmeldungen sind dem Klassenlehrer und den betroffenen Fachlehrern unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs innerhalb einer Woche unaufgefordert vorzulegen; andernfalls gelten die Absenzen als unentschuldigt.</p> <p><b>Art. 4 Voraussehbare Absenzen</b></p> <p>Der Rektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe für voraussehbare Absenzen Urlaub gewähren.</p> <p>Das jeweilige Urlaubsgesuch ist schriftlich begründet, bei Unmündigkeit mit der Unterschrift der Eltern oder einer zeichnungsberechtigten Person (gesetzlicher Vertreter, Präfekt) versehen, möglichst frühzeitig dem Rektor einzereichen.</p> <p>Für eine längerfristige gesundheitliche Dispensation muss ein Arztzeugnis vorliegen.</p> <p>Die schriftlich erteilte Urlaubsbewilligung ist dem Klassenlehrer und den betroffenen Fachlehrern vor der Absenz unaufgefordert vorzulegen.</p> <p><b>Art. 5 Unentschuldigte Absenzen</b></p> <p>Unentschuldigte Absenzen werden von der Schulleitung gemäss Art. 21 der Gymnasialverordnung disziplinarisch geahndet.</p> <p><b>Art. 11 Klassenlehrer</b></p> <p>Der Klassenlehrer kontrolliert die Absenzen und Entschuldigungen regelmässig. Die erfolgte Kontrolle ist mit Datum und Visum zu bestätigen.</p> <p>Entschuldigungen sind vom Klassenlehrer während eines Semesters aufzubewahren. Am Ende jedes Semesters überträgt der Klassenlehrer die Absenzen auf die Notenbogen.</p>
--	---

# Kanton Appenzell Ausserrhoden

AR	<p><b>Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz)</b></p> <p><b>vom 24. September 2000</b></p>	<p><b>IV. Die Lernenden</b></p> <p><b>Art. 22 Unterricht und Erziehung</b></p> <p>1 Die Lernenden haben Anspruch auf Unterricht und Erziehung, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ganzheitlich auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes erfolgen;</li><li>b) sich an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen orientieren;</li><li>c) ihre individuellen Lernvoraussetzungen berücksichtigen.</li></ul> <p>2 Die Lernenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen;</li><li>b) altersgemäß Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen;</li><li>c) die Schul- und Hausordnung einzuhalten.</li></ul> <p>3 Gegen Lernende, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinarmassnahmen angeordnet werden.</p> <p><b>VI. Die Erziehungsberechtigten</b></p> <p><b>Art. 33 Pflichten</b></p> <p>1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.</p> <p>2 Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.</p> <p>3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft.</p> <p><b>Art. 34 Rechte</b></p> <p>1 Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder informiert.</p> <p>2 Sie haben das Recht auf Schulbesuche.</p> <p>3 Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für maximal vier Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht dispensieren lassen.</p>
----	---	--

<b>AR</b>	<p><b>Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001</b></p>	<p><b>III. Die Lernenden</b></p> <p><b>Art. 21 Schulaustritt</b></p> <p>1 Begonnene freiwillige Schuljahre müssen in der Regel abgeschlossen werden. Die Schulleitungen können Ausnahmen bewilligen.</p> <p>2 Der Übertritt von Lernenden in ein freiwilliges Schuljahr kann abgelehnt oder der Schulaustritt nach dem Besuch des achten Schuljahres verfügt werden bei fehlender Bereitschaft der Lernenden zur erfolgreichen Absolvierung, bei wiederholten disziplinarischen Verstößen oder bei stark negativer Auswirkung auf die Klasse. Diesen Massnahmen muss eine schriftliche Verwarnung vorausgehen.</p> <p>3 Bei einem Austritt gemäss Abs. 2 machen die Schulleitungen den Lernenden soweit zumutbar alternative Vorschläge zur schulischen oder beruflichen Laufbahn.</p> <p>4 Repetierte Klassen werden an die Schulpflicht, nicht aber an das Schulbesuchsrecht angerechnet.</p> <p><b>Art. 26 Massnahmen bei Verstößen von Lernenden gegen Ordnung und Disziplin</b></p> <p>1 Bei Verstößen von Lernenden gegen Ordnung und Disziplin werden vorerst pädagogische und schulische Massnahmen eingeleitet und durch die Schulleitung koordiniert. Lernende können dabei auch vorübergehend vom Unterricht dispensiert werden.</p> <p>2 Bei wiederholten Verstößen können in Anwendung von Art. 22 Abs. 3 Schulgesetz Disziplinarmassnahmen und weitergehende Massnahmen getroffen werden, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Disziplinarmassnahme durch die Lehrenden;</li> <li>b) Disziplinarmassnahmen und schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung;</li> <li>c) Ablehnung des Übertritts in ein freiwilliges Schuljahr oder Verfügung des Schulaustritts nach dem Besuch des achten Schuljahres gemäss Art. 21 Abs. 2;</li> <li>d) Anordnung erzieherischer oder therapeutischer schulbegleitender Massnahmen durch die Schulkommission nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Massnahmen nicht einverstanden, werden die Vormundschaftsbehörden informiert;</li> <li>e) Antragstellung durch die Schulkommission an die Vormundschaftsbehörde oder Jugendanwaltschaft für entsprechende Massnahmen.</li> </ul>

		<p>3 Bei Massnahmen nach lit. d können die Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligt werden.</p> <p>4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Disziplinarmassnahmen.</p> <p><b>V. Die Erziehungsberechtigten</b></p> <p><b>Art. 30 Schulversäumnisse, Urlaub</b></p> <p>1 Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson eine schriftliche Begründung einzureichen. Mündige Lernende unterzeichnen die Entschuldigung selber.</p> <p>2 Gesuche um Beurlaubung von Lernenden sind rechtzeitig an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung.</p> <p>3 Bussen nach Art. 33 Abs. 3 des Schulgesetzes werden bei erstmaligen Vergehen durch die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung verfügt. Im Wiederholungsfall richtet sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung.</p> <p>4 Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Bussenhöhe.</p> <p><b>Art. 31 Dispensation vom Unterricht</b></p> <p>Eine Dispensation von Lernenden gemäss Art. 34 Abs. 3 Schulgesetz ist der Klassenlehrperson vorgängig zu melden.</p>
AR	<p><b>Verordnung zu den Disziplinarmassnahmen (Disziplinarverordnung)</b></p> <p><b>vom 25. März 2003</b></p>	<p><b>Art. 1 Disziplinartatbestand</b></p> <p>1 Disziplinarmassnahmen können gegen Lernende ergriffen werden, welche den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule beschädigen oder zerstören, gegen die Schul- oder Hausordnung oder ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, namentlich der Lehrenden oder Schulleitungen, verstossen.</p> <p>2 Disziplinarmassnahmen setzen ein Verschulden voraus.</p> <p><b>Art. 2 Anordnung von Massnahmen</b></p> <p>1 Massnahmen sind unter Vermeidung von Willkür und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit anzuordnen.</p> <p>2 Kollektiv- und Körperstrafen sind nicht erlaubt.</p>

	<p><b>Art. 3 Disziplinarmassnahmen durch Lehrende und Schulleitungen</b></p> <p>1 Lehrende können insbesondere folgende Massnahmen anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mündliche oder schriftliche Ermahnung;</li> <li>b) zusätzliche Hausarbeit oder zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;</li> <li>c) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus und unter Aufsicht.</li> </ul> <p>Lehrende können zudem der Schulleitung die Anordnung von Massnahmen nach Abs. 2 beantragen.</p> <p>2 Die Schulleitungen können überdies folgende Massnahmen anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) schriftliche Verwarnung;</li> <li>b) Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen, höchstens aber für einen Monat.</li> </ul> <p>Die Wegweisung vom Unterricht ist in Form einer Verfügung anzuordnen.</p> <p><b>Art. 4 Weitergehende Massnahmen durch Schulleitungen und Schulkommission</b></p> <p>1 Bei schweren Verstößen, oder wenn Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 3 wirkungslos geblieben sind, können weitergehende Massnahmen angeordnet werden.</p> <p>2 Die Schulleitung kann die Versetzung in eine andere Klasse verfügen oder der Schulkommission die Anordnung von Massnahmen nach Abs. 3 beantragen.</p> <p>3 Die Schulkommission kann erzieherische oder therapeutische schulbegleitende Massnahmen nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung anordnen. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Massnahmen nicht einverstanden, werden die Vormundschaftsbehörden informiert. Die Erziehungsberechtigten können an den Kosten beteiligt werden.</p> <p>4 Die Schulkommission kann überdies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Vormundschaftsbehörde oder Jugendanwaltschaft entsprechende Massnahmen beantragen, oder</li> <li>b) dem Gemeinderat die Verfügung des Schulaustrittes nach dem Besuch des achten Schuljahres oder die Ablehnung des Übertrittes in ein freiwilliges Schuljahr beantragen.</li> </ul> <p><b>Art. 5 Schulpsychologischer Dienst</b></p> <p>Vor der Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen oder vor der</p>
--	---

		<p>Versetzung in eine andere Klasse, ist der zuständige Schulpsychologische Dienst einzubeziehen.</p> <p><b>Art. 6 Weitergehende Massnahmen durch den Gemeinderat</b></p> <p>1 Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen den Übertritt in ein freiwilliges Schuljahr ablehnen oder den Schulaustritt nach dem Besuch des achten Schuljahres verfügen. Diesen Massnahmen muss eine schriftliche Verwarnung vorausgehen.</p> <p>2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere die fehlende Bereitschaft zur erfolgreichen Absolvierung, wiederholte disziplinarische Verstöße oder stark negative Auswirkungen auf die Klasse.</p> <p>3 Wird der Austritt nach dem achten Schuljahr verfügt oder der Übertritt in ein freiwilliges Schuljahr abgelehnt, unterbreiten die Schulleitungen den Lernenden soweit zumutbar alternative Vorschläge zur schulischen oder beruflichen Laufbahn.</p>
<b>AR</b>	<b>Vorläufige Verordnung über ergänzende Regelungen für die kantonalen Schulen</b> <b>vom 17. Juli 2001</b>	<p><b>Art. 10 Freifächer</b></p> <p>2 Bei ungenügenden Leistungen im Freifach oder in obligatorischen Fächern sowie bei ungebührlichem Benehmen im Freifach kann der Konvent Lernende vom Besuch des Freifachs ausschliessen. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren.</p>

# Kanton Bern

BE	<b>Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992</b>	<p><b>V. Die Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>Art. 24</b></p> <p><b>Vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr</b></p> <p><sup>1</sup> Liegen zwingende Gründe vor, kann das Schulinspektorat auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Schulkommission und nach Anhören der Eltern Schülerinnen und Schüler vom Abschluss des achten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen. Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.</p> <p><sup>2</sup> Zur Erlangung einer abgeschlossenen Volksschulbildung können bildungswillige Schülerinnen und Schüler auf Gesuch der Eltern die neunte Klasse als zehntes Schuljahr unentgeltlich an der bisherigen Schule besuchen. Vermögen sie dem Unterricht nicht zu folgen oder bereiten sie durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten, kann die Schulkommission den Besuch verweigern oder sie vom Besuch ausschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Eine freiwillige Wiederholung des neunten Schuljahres an der bisherigen oder an einer anderen Schule ist nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des Schulinspektors möglich.</p> <p><b>Art. 27</b></p> <p><b>Absenzen, Dispensation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.</p> <p><sup>2</sup> In jeder Schulklasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen. Das Nähere, insbesondere die Entschuldigungsgründe, regelt der Regierungsrat [<i>Fassung vom 16.6.1997</i>].</p> <p><sup>3</sup> Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.</p> <p><sup>4</sup> Zusätzlich können in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Schulbesuch befreit werden. Für Dispensationen bis zu insgesamt einer Schulwoche pro Schuljahr ist die Schulkommission, für länger dauernde das Schulinspektorat zuständig. Der Regierungsrat [<i>Fassung vom 16.6.1997</i>] erlässt Vorschriften.</p> <p><b>Art. 28</b></p> <p><b>Disziplin, Massnahmen</b></p>
----	---	--

<sup>1</sup> Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörde zu befolgen.

[Fassung vom 5. 9. 2001]

<sup>2</sup> Die Lehrerschaft ist ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind.

<sup>3</sup> Die Schule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst. [Fassung vom 5. 9. 2001]

<sup>4</sup> Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstößen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen. [Fassung vom 5. 9. 2001]

<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden. [Eingefügt am 5. 9. 2001]

<sup>6</sup> Bei einem Ausschluss sorgen die Eltern nötigenfalls unter Bezug von Fachstellen und mit Hilfe der Schulbehörde für eine angemessene Beschäftigung. Die Schule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. [Eingefügt am 5. 9. 2001]

<sup>7</sup> Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vor einer Verfügung gemäss den Absätzen 3 bis 5 anzuhören. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. [Eingefügt am 5. 9. 2001]

<sup>8</sup> Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren.  
[Entspricht dem bisherigen Absatz 4]

## VI. Die Eltern

### Art. 32

#### Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

<sup>1</sup> Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

<sup>2</sup> Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schulhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

### Art. 33

#### Strafe bei Schulversäumnis, Massnahmen

<sup>1</sup> Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse bis 3000 Franken. Bei deren Bemessung

		<p>berücksichtigt das Gericht im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die versäumte Unterrichtszeit. In Fällen schweren Verschuldens und bei Rückfall innert Jahresfrist seit der letzten Verurteilung kann das Gericht mit der Busse Haft bis zu 20 Tagen verbinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Schulinspektorat und der Schulkommission zuzustellen. Die eingegangenen Bussen sind den Gemeinden zu überweisen.</p> <p><sup>3</sup> Stellt das Gericht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler gefährdet oder verwahrlost ist, benachrichtigt es die zuständige Vormundschaftsbehörde; hievon gibt es der zuständigen Schulbehörde Kenntnis.</p>
<b>BE</b>	<b>Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG) vom 12. September 1995</b>	<p><b>III. Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>Art. 15</b></p> <p><b>Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung und die Lehrerschaft ergreifen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung und die Lehrerschaft sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulkommission kann in besonders schweren Fällen die Wegweisung androhen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann sie die Wegweisung von der Schule verfügen.</p>
<b>BE</b>	<b>Maturitätsschulverordnung (MaSV) vom 27. November 1996</b>	<p><b>IV. Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>Art. 11</b></p> <p><b>Absenzen und Dispensationen</b></p> <p><sup>1</sup> In jeder Klasse wird eine Kontrolle der Absenzen geführt.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Besuch einzelner Lektionen, einzelner Fächer oder vom ganzen Schulbesuch befreit werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.</p>

# Kanton Basel-Land

BL	<b>Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002</b>	<p><b>Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen</b></p> <p><b>C. Schulbeteiligte</b></p> <p><b>II. Erziehungsberechtigte</b></p> <p><b>§ 69 Pflichten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</li><li>b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;</li><li>c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;</li><li>d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p><b>Fünfter Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen</b></p> <p><b>§ 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</b></p> <p><sup>1</sup> Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstößen die Schulleitung, Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Vormundschaftsbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>
BL	<b>Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003</b>	<p><b>X. Disziplinarwesen</b></p> <p><b>§ 71 Massnahmen bei leichten Disziplinarverstößen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer der Primarschule können bei leichten Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen:</p>

		<p>a. zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;      b. kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht;      c. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;      d. schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten.  <sup>3</sup> Die Disziplinarmassnahmen sind im Kindergarten alters- und stufengemäss anzupassen.</p> <p><b>§ 72 Massnahmen bei schweren Disziplinarverstößen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung kann bei schweren oder wiederholten Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen:</p> <p>a. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;      b. schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten;      c. befristeter Ausschluss vom Unterricht oder befristeter Ausschluss von einzelnen Bildungsbereichen;      d. Versetzung in einen andern Kindergarten bzw. in eine Parallelklasse;      e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss mit gleichzeitiger Information der Vormundschaftsbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Vor Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben c, d und e sowie gemäss Absatz 2 werden die Erziehungsberechtigten angehört und über allfällige folgende Disziplinarmassnahmen informiert. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.</p>
<b>BL</b>	<b>Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003</b>	<p><b>VII. Disziplinarwesen</b></p> <p><b>§ 52 Massnahmen bei leichten Disziplinarverstößen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschule können bei leichten Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen:</p> <p>a. zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;      b. kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht;      c. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;      d. schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten.</p>

	<p><b>§ 53 Massnahmen bei schweren Disziplinarverstößen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung kann bei schweren oder wiederholten Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;</li> <li>b. schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten;</li> <li>c. befristeter Ausschluss vom Unterricht oder befristeter Ausschluss von einzelnen Fächern;</li> <li>d. Versetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Schule;</li> <li>e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss mit gleichzeitiger Information der Vormundschaftsbehörde.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Vor Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben c, d und e sowie gemäss Absatz 2 werden die Erziehungsberechtigten angehört und über allfällige folgende Disziplinarmassnahmen informiert. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.</p>
<b>BL</b>	<p><b>Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule, Diplommittelschule DMS 3 und Fachmaturitätsschule) vom 13. Mai 2003</b></p> <p><b>V. Disziplinarwesen</b></p> <p><b>§ 42 Massnahmen bei leichten Disziplinarverstößen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer können bei leichten Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;</li> <li>b. kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht;</li> <li>c. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Schülerinnen oder Schülern;</li> <li>d. schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen oder Schüler</li> </ul> <p><b>§ 43 Massnahmen bei schweren Disziplinarverstößen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung kann bei schweren oder wiederholten Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen:</p>

	<p>a. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Schülerinnen oder Schülern;</p> <p>b. schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schülerinnen oder Schüler.</p> <p>c. befristeter Ausschluss vom Unterricht oder befristeter Ausschluss von einzelnen Fächern;</p> <p>d. Versetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Schule;</p> <p>e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Vor Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben c, d und e sowie gemäss Absatz 2 werden die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerinnen oder Schüler angehört und über allfällig folgende Disziplinarmassnahmen informiert. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.</p> <p><sup>4</sup> Über Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis e sowie gemäss Absatz 2 erhalten die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler Mitteilung.</p>
--	--

# Kanton Basel-Stadt

<b>BS</b>	<b>Schulgesetz vom 4. April 1929</b> (inkl. Änderungen [18.10.2006])	<p><b>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schüler</b></p> <p><b>Ausschluss vom Schulbesuch</b></p> <p><b>§ 60</b></p> <p>Die öffentlichen Schulen sind nicht verpflichtet, folgende Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schüler, die der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen. Im Bedarfsfalle kann jedoch der Erziehungsrat besondere Klassen für fremdsprachige Kinder errichten, die den Übergang in die Normalklassen erleichtern sollen.</li><li>b) Schüler, die aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement endgültig.</p> <p><b>§ 61</b></p> <p>Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können durch die Inspektion ihrer Schule aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.</p> <p><sup>2</sup> In dringenden Fällen ist der Schulvorsteher berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p> <p><b>Schulbesuch</b></p> <p><b>§ 65</b></p> <p>Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen. Eltern und Pfleger</p>
-----------	---	---

		<p>sind dafür verantwortlich, dass die Kinder dieser Verpflichtung nachkommen.</p> <p><b>§ 66</b></p> <p>Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden kann nur bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erteilt werden, worüber eine besondere Ordnung erlassen wird.</p>
<b>BS</b>	<b>Schulordnung vom 1. Oktober 1975</b>	<p><b>Schulbesuch</b></p> <p><b>1. Schulbesuch und Beurlaubung</b></p> <p><b>§ 24</b></p> <p>Die Schüler sind verpflichtet, alle obligatorischen Lektionen und fakultativen Stunden, für die sie angemeldet sind, regelmässig zu besuchen. Der Klassenlehrer hat die Pflicht, den Schulbesuch der Schüler zu kontrollieren. Er wird dabei von den andern Lehrern, die in der Klasse unterrichten, unterstützt. In jeder Klasse wird nach den Weisungen der Schulleitung eine Versäumnisliste geführt.</p> <p><b>§ 25</b></p> <p>Als Versäumnis gilt die Abwesenheit während mindestens einer Lektion pro Halbtag.</p> <p><b>§ 26</b></p> <p>Als Verspätung gilt es, wenn der Schüler nach der für den Unterrichtsbeginn festgesetzten Zeit am Unterrichtsort erscheint.</p> <p><b>§ 27</b></p> <p>Versäumnisse und Verspätungen werden aufgrund der Versäumnisliste ins Zeugnis eingetragen.</p> <p><b>§ 28</b></p> <p>Versäumnisse und Verspätungen sind von den Eltern oder, sofern er mündig ist, vom Schüler mit genauer Angabe der Ursache und der Dauer schriftlich zu begründen, und zwar unmittelbar nach Wiedereintritt des Schülers, spätestens aber acht Tage danach. Die Begründung ist dem Klassenlehrer abzugeben.</p> <p><b>§ 31</b></p> <p>Werden einzelne Versäumnisse oder Verspätungen nicht zureichend begründet oder</p>

	<p>waren sie nicht berechtigt, so geht der Klassenlehrer den Ursachen nach. Unbegründet versäumte Unterrichtszeit ist gemäss den Weisungen des Klassenlehrers nachzuholen.</p> <p><b>§ 32</b></p> <p>Nach weiteren unbegründeten oder unberechtigten Versäumnissen oder Verspätungen innerhalb des gleichen Semesters mahnt der Klassenlehrer den Inhaber der elterlichen schriftlich mit Kopie an die Schulleitung.</p> <p><b>§ 33</b></p> <p>Bleibt diese Mahnung erfolglos, so übergibt der Klassenlehrer die Angelegenheit der Schulleitung.</p> <p><i>2. Bestimmungen für die Stufen zehntes bis zwölftes Schuljahr (ohne zehntes Schuljahr der Weiterbildungsschule)</i></p> <p><b>§ 33a</b></p> <p>Die Schüler haben sich nach dem für ihre Schule geltenden Absenzenreglement zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das Absenzenreglement hat zum Ziel, eine möglichst lückenlose Präsenz der Schüler zu gewährleisten. Das Reglement entspricht den §§ 24 bis 27. Von den §§ 28 bis 33 kann abgewichen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung erlässt nach Anhörung der Schülerschaft das Absenzenreglement. Dieses unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.</p> <p><b>4. Strafen</b></p> <p><b>§ 57</b></p> <p>Schüler, die gegen die Schulordnung, gegen die Hausordnung oder gegen ein Absenzenreglement gemäss § 33a verstoßen, werden zur Rechenschaft gezogen.</p> <p><b>§ 58</b></p> <p>Gegen fehlbare Schüler können folgende Massnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Strafarbeiten in mässigem Umfang und unter Berücksichtigung der Belastung des Schülers durch Hausaufgaben. Die Strafarbeiten sind durch den anordnenden Lehrer zu kontrollieren; nachlässig ausgeführte Arbeiten haben schärfere Strafmaßnahmen zur Folge;</li> <li>b) beaufsichtigter Arrest ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit, unter Mitteilung an den</li> </ul>
--	--

		<p>Inhaber der elterlichen Sorge. Im Laufe einer Woche darf ein Schüler nicht mehr als mit vier Stunden Arrest bestraft werden;</p> <p>c) schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung;</p> <p>d) Wegweisung aus dem Unterricht in einzelnen Fächern für höchstens eine Woche durch den Schulleiter auf Antrag des Fachlehrers. Die Eltern sind zu benachrichtigen;</p> <p>e) Wegweisung aus der Schule durch die Schulleitung auf die Dauer von höchstens einer Woche. Die Eltern und der Präsident der Inspektion sind zu benachrichtigen.</p> <p><b>§ 60</b></p> <p>In schweren Fällen kann die Schulleitung nach vorausgegangener Warnung und nach Anhörung des Schülers und seiner Eltern ein Ausschlussverfahren gemäss § 61 Schulgesetz einleiten.</p>
--	--	---

# Kanton Freiburg

FR	<b>Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz)</b>	<p><b>Eltern</b> <b>Art. 32 Verletzung der Schulpflichten</b> Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen Unterricht zu Hause erteilt, wird durch den Oberamtmann mit Haft oder Busse von 20 bis 5000 Franken bestraft.</p> <p><b>Schüler</b> <b>Art. 42 Disziplinarmassnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen den Schüler, der schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzt, indem er insbesondere dem Unterricht fernbleibt, die Anordnung der Lehrer oder der Schulbehörden nicht befolgt oder den Unterricht stört, werden Disziplinarmassnahmen getroffen.</p> <p><sup>2</sup> Die Disziplinarmassnahmen müssen erzieherischen Charakter haben. Misshandlungen und Körperstrafen sind verboten.</p> <p><sup>3</sup> Die schwerste Disziplinarmassnahme ist, während der obligatorischen Schulzeit, der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und, während der verlängerten Schulzeit, der Ausschluss. Sie wird vom Schulinspektor ausgesprochen.</p> <p><sup>4</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarfragen.</p>
FR	<b>Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG)</b>	<p><b>DRITTES KAPITEL</b> <b>Allgemeiner Schulbetrieb</b> <b>II. Sonderurlaube (Art. 24 SchG)<sup>1</sup> und unvorhergesehene Abwesenheiten</b></p> <p><b>Art. 34 Unvorhergesehene Abwesenheiten</b></p> <p><b>a) Im Allgemeinen</b></p> <p><sup>1</sup> Ist ein Schüler unvorhergesehen abwesend, insbesondere bei Krankheit oder Unfall,</p>

<sup>1</sup> **Art. 24 Sonderurlaube**

Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Klassen oder Schüler.

benachrichtigen die Eltern unverzüglich den Lehrer oder den Schuldirektor und geben ihm den Grund der Abwesenheit bekannt.

2 Erhält der Lehrer oder der Schuldirektor keine Nachricht von den Eltern, nimmt er unverzüglich Verbindung mit ihnen auf, um die Sache abzuklären.

#### **Art. 35 b) Schriftliche Rechtfertigung**

1 Der Lehrer oder der Schuldirektor kann eine schriftliche Rechtfertigung verlangen.

2 Die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall muss von den Eltern mittels ärztlicher Bescheinigung gerechtfertigt werden, sobald sie länger als fünf Schultage dauert.

### **VIERTES KAPITEL**

#### **Schüler**

##### *VII. Disziplinarmassnahmen (Art. 42 SchG)*

#### **Art. 66 Vorgängige erzieherische Massnahmen**

1 Im Falle eines Disziplinarverstosses trifft der Lehrer gegenüber dem Schüler geeignete erzieherische Massnahmen. Insbesondere kann er den Schüler zur Ordnung rufen, ihn ermutigen, ihm eine zusätzliche Arbeit auferlegen oder ihn ausserhalb der Schulzeit zurückbehalten.

2 Ausser im Fall, da einzig die Note 1 erteilt wird, kann eine Disziplinarmassnahme nur getroffen werden, wenn diese erzieherischen Massnahmen keine genügende Wirkung gezeigt haben oder zeitigen würden.

#### **Art. 67 Disziplinarmassnahmen**

1 Die Disziplinarmassnahmen sind die folgenden:

a) der Verweis;

b) die Androhung des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht;

c) der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht bis zu zehn Schultagen;

d) und überdies während der verlängerten Schulzeit (Art. 34 SchG):

1. die Androhung des Ausschlusses;

2. der Ausschluss.

2 Der Betrug kann auch die Note 1 zur Folge haben.

		<p><sup>3</sup> Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Ausschluss können ausser in einem schweren Fall nur verhängt werden, wenn vorher eine Androhung des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht oder eine Androhung des Ausschlusses ergangen ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Disziplinarmassnahmen können ausnahmsweise miteinander verbunden werden.</p> <p><b>Art. 68 Bestimmung der Massnahme</b> Die Art und die Zumessung der Massnahme werden unter Berücksichtigung des Verschuldens des Schülers, der Umstände des Falles und der Beeinträchtigung des guten Ganges der Schule bestimmt.</p> <p><b>Art. 69 Disziplinarbehörden</b>  <sup>1</sup> Der Lehrer ist zuständig, um die Note 1 zu erteilen und den Verweis auszusprechen.  <sup>2</sup> Der Schulinspektor und der Schuldirektor sind zuständig, um die andern Disziplinarmassnahmen auszusprechen.</p>
FR	<b>Dekret vom 13. Dezember 2005 über die Finanzierung und den Betrieb der Anschlussklassen und der schulinternen Massnahmen</b>	<p><b>Art. 1</b>  <sup>1</sup> Die Anschlussklassen nehmen Schülerinnen und Schüler mit besonders problematischem Profil auf, die vorübergehend aus ihrer Schule genommen werden müssen.  <sup>2</sup> Das Programm der Anschlussklassen, das sowohl auf einem schulischen wie einem erzieherischen Ansatz beruht, erlaubt gleichzeitig, das schulische Lernen weiterzuführen und die Schülerinnen und Schüler zu einer Reflexionsarbeit über sich selber zu bringen. Wenn sie ihre Haltungen und Verhaltensweisen wieder besser unter Kontrolle haben, sollen sie in den Regelunterricht zurückkehren.  <sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden von einem fächerübergreifenden Team betreut, das für die Anschlussklassen angestellt wird.</p> <p><b>Art. 5</b> Die Platzierung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Anschlussklasse liegt in der Zuständigkeit des Orientierungsschulinspektorats. Gegen dessen Entscheid kann nach Artikel 113 des Schulgesetzes Beschwerde erhoben werden.</p>
FR	<b>Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG)</b>	<b>2. KAPITEL</b> <i>Schüler</i>

	<p><b>Art. 40 Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>1 Gegen den Schüler, der schuldhaft Gesetzes- oder Reglementsbestimmungen verletzt, der insbesondere dem Unterricht fernbleibt, die Anordnungen der Lehrer oder der Schulbehörden missachtet, den Unterricht stört oder sich unanständig aufführt, werden Disziplinarmassnahmen getroffen.</p> <p>2 Die Disziplinarmassnahmen müssen erzieherischen Charakter haben. Sie werden nach Anhören des Schülers und, wenn nötig, der Eltern ausgesprochen.</p> <p>3 Die schwerste Massnahme ist der Ausschluss. Er wird von der Schuldirektion ausgesprochen.</p> <p>4 Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarfragen.</p> <p><b>Art. 41 Vorläufiges Verbot des Schulbesuchs</b></p> <p>Unabhängig von jeglichem Disziplinarverfahren kann die Schuldirektion vorläufig und mit sofortiger Wirkung anordnen, dass ein Schüler, wenn es sein Wohl oder dasjenige der Schule erfordert, die Schule nicht besuchen darf.</p> <p><b>Art. 42 Form der Entscheide</b></p> <p>Jeder Entscheid, der die Stellung eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, unterliegt der Schriftform.</p>
FR	<p><b>Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR)</b></p> <p>2. Sonderurlaube und unvorhergesehene Absenzen (Art. 19 MSG)<sup>2</sup></p> <p><b>Art. 26 Unvorhergesehene Absenzen</b></p> <p>a) Im Allgemeinen</p> <p>1 Bei unvorhergesehener Absenz eines Schülers, insbesondere bei Krankheit oder Unfall, benachrichtigen die Eltern oder der Schüler sofort die Schuldirektion gemäss den Bestimmungen des internen Reglements und geben den Grund der Absenz an.</p>

<sup>2</sup> Art. 19 Schulfreie Tage und Sonderurlaube

1 Die Schüler haben am Samstag, am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei.

2 Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben zugunsten von Klassen oder Schülern.

2 Der Fachlehrer oder der Klassenlehrer informiert die Direktion unverzüglich über eine nicht gemeldete Absenz.

3 Im Falle einer nicht gemeldeten Absenz nimmt die Direktion sofort mit dem Schüler oder den Eltern Kontakt auf, um die Gründe der Absenz zu erfahren.

#### **Art. 27 b) Schriftliche Entschuldigung**

1 Die Schuldirektion kann eine schriftliche Entschuldigung verlangen.

2 Die Eltern oder der volljährige Schüler müssen eine Absenz wegen Krankheit oder Unfall durch ein Arztzeugnis belegen, wenn sie länger als fünf Schultage dauert.

#### **Art. 28 Nachholpflicht**

Der Schüler muss im Einvernehmen mit den betreffenden Lehrern die nötigen Vorkehrungen treffen, um den durch die Absenzen entstandenen Rückstand aufzuholen.

### **4. KAPITEL**

#### **Schüler**

##### **6. Erzieherische und disziplinarische Massnahmen (Art. 40 MSG)**

#### **Art. 49 Vorgängige erzieherische Massnahmen**

1 Ist das Verhalten eines Schülers unbefriedigend, so treffen die Lehrer und die Schuldirektion alle erzieherischen Massnahmen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Arbeit des Schülers zu verbessern.

2 Diese Massnahmen müssen den Umständen angemessen und auf die Persönlichkeit des Schülers abgestimmt sein. Es kann sich dabei insbesondere um Gespräche, Ratschläge, Verweise, zusätzliche Arbeiten oder erzieherische Aufgaben handeln.

#### **Art. 50 Strafen**

1 Erweisen sich erzieherische Massnahmen als ungeeignet oder ungenügend, so wird der Schüler, der Gesetzes- oder Reglementsbestimmungen verletzt hat, disziplinarisch bestraft.

2 Bei einer obligatorischen Arbeit wird die Verweigerung, eine unentschuldigte Absenz oder ein Prüfungsbetrug mit der Note 1 bewertet.

3 In den übrigen Fällen können folgende Strafen verhängt und allenfalls mit erzieherischen Massnahmen ergänzt werden:

- a) Nachsitzen;
- b) vorübergehender Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen;
- c) Ausschlussandrohung;
- d) Ausschluss.

<sup>4</sup> Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht kann mit der Ausschlussandrohung verbunden werden.

<sup>5</sup> Der Ausschluss kann, ausser in ausserordentlich schweren Fällen, nur nach einer Ausschlussandrohung verfügt werden.

#### **Art. 51 Bestimmung der Strafe**

Die Art und das Mass der Strafe werden aufgrund des Vergehens, der Umstände und der Persönlichkeit des Schülers bestimmt.

#### **Art. 52 Zuständige Behörden**

Zuständig für das Verhängen von Strafmaßnahmen sind:

- a) der Schuldirektor für alle Strafen;
- b) je nach Organisation der Schule der Vorsteher, der Abteilungsverantwortliche oder der Klassenlehrer für das Nachsitzen;
- c) der betreffende Lehrer für die Strafe gemäss Artikel 50 Abs. 2.

#### **Art. 53 Verfahren**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt und sammelt die erheblichen Beweise.

<sup>2</sup> Bevor eine Strafe verhängt wird, muss der betroffene Schüler angehört werden; vor jedem Entscheid über den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht, über die Ausschlussandrohung oder den Ausschluss müssen der betroffene Schüler und, wenn er minderjährig ist, die Eltern sowie die betroffenen Lehrer angehört werden.

<sup>3</sup> Bei vorübergehendem Ausschluss vom Unterricht, Ausschlussandrohung oder Ausschluss, müssen die Eltern oder der volljährige Schüler schriftlich über das Vergehen und die Strafe informiert werden. Die Eltern des volljährigen Schülers sind ebenfalls zu

	<p>informieren, wenn eine Unterhaltspflicht besteht.</p> <p><i>7. Form der Entscheide (Art. 42 MSG)</i></p> <p><b>Art. 54 Schriftliche Entscheide</b></p> <p>Die Entscheide, die die Stellung des Schülers beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, müssen schriftlich mitgeteilt werden. Es handelt sich insbesondere um:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Entscheid, einen Schüler nicht aufzunehmen;</li><li>b) den Entscheid über die Aufnahme in eine bestimmte Schule;</li><li>c) den Entscheid, die Beförderung am Ende des Schuljahres zu verweigern;</li><li>d) die Verhängung eines vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht, einer Ausschlussandrohung oder eines Ausschlusses;</li><li>e) die Nichtzulassung an die Schlussprüfungen oder den Misserfolg an diesen Prüfungen.</li></ul>
--	--

# Canton de Genève (état de la mise à jour du recueil systématique: 30.6.2006)

GE	<b>Règlement de l'enseignement primaire du 7.7.1993</b>	<p><b>Chapitre V Droits et obligations des élèves et des parents</b></p> <p><b>Section 1 Instruction obligatoire</b></p> <p><b>Art. 19 Principes généraux</b></p> <p>1 Tous les enfants habitant le canton de Genève doivent recevoir, dans les écoles publiques ou privées, ou à domicile, une instruction conforme aux prescriptions de la loi et au programme général établi par le département.</p> <p>2 Les parents doivent donner à leur enfant, en particulier à celui qui rencontre des difficultés importantes d'adaptation à la vie scolaire et sociale, une formation appropriée, correspondant notamment à ses aptitudes. Ils s'efforcent en outre de placer les enfants dans des conditions les plus favorables à leur développement.</p> <p>3 A cet effet, ils sont tenus de collaborer avec l'école et, lorsque les circonstances l'exigent, avec les services de l'office de la jeunesse.</p> <p>4 Hors de l'école, les enfants sont notamment soumis au règlement sur la surveillance des mineurs, du 25 mai 1945.</p> <p><b>Art. 20 Présence obligatoire à l'école</b></p> <p>Les parents ne peuvent garder leurs enfants à la maison que s'ils y sont expressément autorisés par l'inspecteur ou par la direction générale de l'enseignement primaire. Ce principe est également applicable aux élèves admis en scolarité facultative.</p> <p><b>Section 4 Absences, arrivées tardives</b></p> <p><b>Art. 27 Absences</b></p> <p>1 Dès leur admission en scolarité facultative ou obligatoire, les élèves sont autorisés à s'absenter en cas de maladie, d'accident, de deuil ou de force majeure.</p> <p>2 Une attestation du médecin traitant est exigée lorsque l'enfant relève d'une maladie contagieuse.</p> <p>3 Pour toute absence qui peut être prévue, les parents sont tenus d'adresser préalablement à l'inspecteur une demande de congé écrite et motivée, le cas échéant, avec une pièce justificative à l'appui.</p> <p>4 En cas d'absence non motivée ou dont le motif n'est pas reconnu valable, une sanction peut être infligée, soit à l'enfant, soit à ses parents. L'amende infligée aux parents ne peut dépasser 2 000 F, conformément à l'article 4, alinéa 2, de la loi pénale genevoise, du 20 septembre 1941.</p>
----	---	---

	<p><b>Art. 28 Absences de courte durée</b></p> <p>1 En principe, aucun élève n'est autorisé à s'absenter de l'école ou à quitter sa classe avant l'heure réglementaire. Des dérogations sont admises pour des traitements médicaux ou des mesures de soutien.</p> <p>2 Sauf en cas de force majeure, notamment par suite d'accident ou de maladie, aucun enfant ne peut sortir ou être envoyé hors du périmètre de l'école pendant l'horaire scolaire.</p> <p><b>Art. 29 Arrivées tardives</b></p> <p>1 Les élèves sont tenus de se présenter à l'école aux heures fixées à l'horaire.</p> <p>2 Des arrivées tardives répétées et non motivées ou dont le motif n'est pas reconnu valable sont considérées comme une infraction aux dispositions concernant la scolarité obligatoire.</p> <p><b>Art. 30 Participations à des manifestations ou séjours</b></p> <p>1 A titre exceptionnel, les élèves peuvent s'absenter de l'école pour participer à des manifestations et à des séjours s'ils y sont expressément autorisés.</p> <p>2 Les personnes et groupements doivent adresser leur demande, écrite et motivée, au moins 15 jours à l'avance :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) à l'inspecteur, s'il s'agit d'un seul élève ou d'un groupe d'élèves de la même classe ou de la même école;</li> <li>b) à la direction générale de l'enseignement primaire, s'il s'agit d'un groupe d'élèves répartis dans plusieurs écoles différentes;</li> <li>c) au chef ou à la cheffe du département, s'il s'agit d'un groupe d'élèves appartenant à plusieurs ordres d'enseignement.</li> </ul> <p><b>Art. 48 Discipline</b></p> <p>1 L'enseignant a le devoir d'intervenir envers tout élève qui, par son comportement, enfreint les règles qui sont à la base du bon fonctionnement de la classe ou de l'école. Il doit choisir une sanction à valeur éducative (réprimande, réparation du dommage, travail supplémentaire ou autre intervention pédagogique) et prévenir les parents. Un enfant ne peut être mis à la porte de la classe pour des raisons de discipline.</p> <p>2 Dans les cas graves, il avise l'inspecteur qui informe, si nécessaire, le service compétent de l'office de la jeunesse.</p> <p>3 Une sanction collective infligée à toute une classe est une mesure exceptionnelle.</p> <p>4 Le renvoi temporaire de l'école est du ressort de la direction générale de l'enseignement primaire.</p>
--	--

<b>GE</b> <b>Règlement de l'enseignement secondaire du 14.10.1998</b>	<p><b>Titre III Comportement des élèves</b></p> <p><b>Art. 31 Principes</b></p> <p>La direction et le corps enseignant des établissements d'enseignement secondaire attendent des élèves l'observation des règlements, la ponctualité et le respect d'autrui. Ils doivent pouvoir compter sur la collaboration des parents.</p> <p><b>Art. 32 Contrôle de la fréquentation scolaire</b></p> <p>1 La participation aux cours est obligatoire. Les directions d'écoles, et les maîtres ou maîtresses, par délégation, assurent le contrôle de la fréquentation scolaire.</p> <p>2 Lorsqu'une absence dure plus de deux jours, les parents (respectivement les répondants) de l'élève mineur ou l'élève majeur doivent avertir immédiatement le maître ou la maîtresse de classe (le responsable de groupe). En cas d'absence pour maladie, un certificat médical peut être exigé.</p> <p>3 Après trois jours d'absence non excusée, le maître ou la maîtresse de classe ou le responsable de groupe informe les parents ou les répondants de l'élève mineur.</p> <p>4 Pour toute absence qui peut être prévue, l'autorisation préalable doit être demandée suffisamment à l'avance à la direction de l'école.</p> <p>5 L'élève est tenu de faire tout ce qui est en son pouvoir pour récupérer le retard scolaire lié à une absence.</p> <p><b>Art. 33 Sanctions disciplinaires</b></p> <p>1 Sous réserve des articles 20 et 24, alinéa 2, du présent règlement, une faute disciplinaire ne peut entraîner qu'une des sanctions prévues à l'alinéa 3 du présent article.</p> <p>2 La conduite des élèves mineurs hors de l'école est régie par le règlement sur la surveillance des mineurs, du 25 mai 1945.</p> <p>3 Les infractions à la discipline et les absences ou arrivées tardives sans motif valable peuvent entraîner les sanctions suivantes, prises par un maître ou une maîtresse responsable de l'élève:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) un travail supplémentaire,</li> <li>b) une observation dans le document scolaire (bulletin scolaire),</li> <li>c) le renvoi de la leçon,</li> <li>d) une retenue à l'école.</li> </ul> <p>4 Sont de la compétence des directions d'établissement les sanctions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) l'exclusion des leçons d'une demi-journée à 2 semaines,</li> <li>b) l'exclusion temporaire d'un cours,</li> <li>c) un travail d'intérêt général.</li> </ul> <p>5 Sont de la compétence des directions générales de l'enseignement secondaire les sanctions</p>
--	--

		<p>suivantes:</p> <p>a) l'exclusion de l'école de plus de 2 semaines,</p> <p>b) l'exclusion d'un cours pour la durée de l'année scolaire, cette exclusion pouvant entraîner l'annulation de la note annuelle et l'obligation de faire un examen d'admission dans la classe supérieure.</p> <p>6 Sont de la compétence de la conseillère ou du conseiller d'Etat chargé du département, le renvoi de plus d'un mois et le renvoi définitif d'une filière ou d'un établissement scolaire.</p> <p>7 Pour le renvoi dépassant 3 jours scolaires ou de stage, les élèves ainsi que les parents, ou répondants si l'élève est mineur, sont toujours entendus par la direction qui les décide ou, dans les cas cités aux alinéas 5 et 6, qui les propose.</p> <p>8 Les recours éventuels présentés par les responsables légaux des élèves doivent être adressés par écrit à l'instance compétente, supérieure à celle qui a pris la sanction, au maximum une semaine après la communication de la sanction à l'intéressé. Cette instance est tenue, dans un délai de 30 jours, d'informer l'auteur de la demande des suites données à son recours.</p>
GE	<b>Règlement du cycle d'orientation du 10.10.2001</b>	<p><b>Chapitre XII Comportement des élèves</b></p> <p><b>Art. 47 Obligation de suivre les cours</b></p> <p>1 Les élèves sont tenus de suivre tous les cours prévus à leur horaire, sauf dispense accordée par la direction du collège.</p> <p>2 En cas de modification exceptionnelle et/ou temporaire et prévisible de l'horaire de l'élève, la direction du collège prend les mesures nécessaires pour informer les parents.</p> <p><b>Art. 48 Contrôle de la fréquentation scolaire</b></p> <p>Les enseignantes et les enseignants contrôlent la fréquentation scolaire, en conservent la trace et peuvent en rendre compte tout au long de l'année.</p> <p><b>Art. 49 Absences des élèves</b></p> <p>1 Les élèves ne sont autorisés à s'absenter que dans les cas de maladie, d'accident, de deuil ou de force majeure dûment motivés.</p> <p>2 Pour toute absence prévisible les parents sont tenus d'adresser au moins 15 jours auparavant à la direction du collège une demande de congé écrite et motivée, le cas échéant avec pièce justificative à l'appui.</p> <p>3 Si une absence qui n'a pu être prévue et signalée dure plus de 2 jours, les parents doivent en informer la maîtresse ou maître de classe.</p> <p>4 L'enfant qui a manqué l'école sans avoir présenté de demande préalable de congé est tenu de fournir, à son retour en classe, un message écrit, signé des parents ou du répondant, indiquant le motif précis et</p>

la durée de l'absence. En cas d'absence pour maladie, un certificat médical peut être exigé.  
5 Si, après 3 jours d'absence, la maîtresse ou le maître de classe n'a pas de nouvelles de l'élève, elle ou il doit prendre contact avec les parents ou la représentante ou le représentant légal et en informer la direction.

6 En cas d'absence non motivée ou dont le motif n'est pas reconnu valable, une sanction prévue à l'article 53 peut être infligée à l'élève.

7 Selon les cas, un rapport d'infraction aux dispositions légales sur l'instruction obligatoire peut être adressé à l'autorité de police compétente pour infliger une contravention selon l'article 13 de la loi sur l'instruction publique.

#### **Art. 50 Participation à des manifestations ou séjours pendant les heures et les périodes scolaires.**

1 Les élèves peuvent exceptionnellement participer à des célébrations, à des manifestations ou à des séjours organisés pendant le temps réservé à l'enseignement s'ils y sont expressément autorisés par la direction du collège, la direction générale ou le chef du département.

2 Les demandes, écrites et motivées par les parents, doivent être adressées au moins 15 jours à l'avance :

- a) à la direction du collège, s'il s'agit d'un seul élève ou d'un groupe d'élèves de la même classe ou de la même école;
- b) à la direction générale du cycle d'orientation, s'il s'agit d'un groupe d'élèves répartis dans plusieurs écoles différentes;
- c) à la présidence du département, s'il s'agit d'un groupe d'élèves appartenant à plusieurs ordres d'enseignement.

#### **Art. 51 Arrivées tardives**

1 Les élèves sont tenus de se présenter à l'école aux heures fixées à l'horaire.

2 En cas d'arrivée tardive non motivée ou dont le motif n'est pas reconnu valable, une sanction peut être infligée.

3 Les arrivées tardives répétées et non motivées ou dont le motif n'est pas reconnu valable sont considérées comme une infraction aux dispositions concernant la scolarité obligatoire.

#### **Art. 52 Discipline**

1 En matière disciplinaire, l'autorité des adultes de l'école s'exerce sur tous les élèves de l'établissement.

2 Dans le cadre scolaire et lors des activités organisées par l'école, les adultes sont tenus de faire respecter le règlement interne de l'établissement.

	<p>3 L'élève dont la conduite est répréhensible dans ou hors de l'école peut être l'objet de sanctions conformément à l'article 53 du présent règlement.</p> <p>4 Dans certains cas d'indiscipline grave telle que violence verbale ou physique, l'élève peut être momentanément suspendu des cours par la direction de l'établissement en attente d'une solution concernant la poursuite de sa scolarité.</p> <p><b>Art. 53 Sanctions disciplinaires</b></p> <p>1 Toute sanction doit, dans la mesure du possible, revêtir un caractère éducatif.</p> <p>2 Une faute disciplinaire ne peut entraîner qu'une sanction disciplinaire. Elle ne peut être infligée sans que l'élève ne soit informé et, dans les cas graves, sans que l'élève, les parents ou les représentants légaux ne soient entendus.</p> <p>3 Les infractions à la discipline et les absences ou arrivées tardives sans motif valable peuvent entraîner les sanctions suivantes prises par la maîtresse ou le maître :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) un travail supplémentaire;</li> <li>b) une observation dans le carnet de l'élève;</li> <li>c) le renvoi de toute ou partie de la leçon. L'école assure la surveillance de l'élève renvoyé et informe les parents;</li> <li>d) une retenue à l'école.</li> </ul> <p>4 Sont de la compétence de la direction du collège les sanctions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) l'exclusion des leçons d'une demi-journée à deux semaines. L'école détermine le travail scolaire à effectuer à l'école ou à domicile sous la responsabilité des parents;</li> <li>b) l'exclusion temporaire d'un cours. L'école détermine le travail scolaire à effectuer à l'école ou à domicile sous la responsabilité des parents;</li> <li>c) un travail d'intérêt général dans le cadre de l'école.</li> </ul> <p>5 Est de la compétence de la direction générale l'exclusion de l'école de plus de 2 semaines.</p> <p>6 Est de la compétence de la conseillère ou du conseiller d'Etat chargé du département le renvoi de plus d'un mois.</p>
--	---

# Kanton Glarus

GL	<b>Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) (Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001)</b>	<p><b>III. Lernende</b></p> <p><b>Art. 45 Disziplinarmassnahmen gegenüber Lernenden</b></p> <p>1 Gegen Lernende, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden.</p> <p>2 Disziplinarische Anordnungen im Rahmen des Unterrichtsbetriebes treffen die Lehrpersonen nach pflichtgemäßem Ermessen. Weitergehende Massnahmen dürfen nur aufgrund eines kantonalen oder kommunalen Erlasses angeordnet werden und fallen in die Zuständigkeit der Schulbehörde.</p> <p>3 Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann die Schulbehörde Lernende vom Schulbesuch ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen ist ein sofortiger Ausschluss möglich.</p> <p>4 Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die Schulbehörde dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die Schulbehörde statt dessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die Schulbehörde trifft die Entscheide soweit notwendig in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Volksschule und Sport, dem Schulpsychologischen Dienst oder anderen mit der Sache befassten Verwaltungsstellen und soweit möglich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p><b>IV. Erziehungsberechtigte</b></p> <p><b>Art. 57 Pflichten der Erziehungsberechtigten</b></p> <p>1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken und zur Einhaltung von Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörde anzuhalten. Sie können von der Schulbehörde dazu verhalten werden, ihr Kind an schulischen Anlässen mit auswärtiger Übernachtung, wie mehrtägige Klassenreisen oder Schulverlegungen, teilnehmen zu lassen.</p> <p>2 Sie haben die Lehrpersonen über jene Belange zu orientieren, welche für die schulische Situation des Kindes von Bedeutung sind.</p> <p>3 Sie haben Einsicht in die Beurteilung ihres Kindes zu nehmen und das Zeugnis oder den Schulbericht zu unterzeichnen.</p> <p>4 Sie haben nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen über das Absenzenwesen<sup>1)</sup></p>
----	--	---

		<p>(Art. 93 Abs. 2) für voraussehbare Absenzen eine Bewilligung einzuholen und für anderweitiges Fernbleiben ihres Kindes vom Schulunterricht den Grund mitzuteilen.</p> <p>5 Die Erziehungsberechtigten werden von der zuständigen gerichtlichen Behörde mit Busse bestraft, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihr Kind ohne triftigen Grund wissentlich der Schule fernbleiben lassen.</p> <p><b>VIII. Organisation</b></p> <p><b>Art. 93 Schulversäumnisse</b></p> <p>1 Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben sind diese von der Schulbehörde auf die möglichen Straffolgen gemäss Artikel 57 Absatz 5 hinzuweisen.</p> <p>2 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über das Absenzenwesen. Er regelt insbesondere die Urlaubs- und Dispensationsgründe, das Verfahren zur Behandlung von Urlaubs- und Dispensationsgesuchen sowie die Absenzenkontrolle.</p>
<b>GL</b>	<b>Verordnung über das Absenzenwesen (Vom 23. April 2002)</b>	<p><b>II. Absenzen</b></p> <p><b>Art. 2 Definition</b></p> <p>Als Absenz gilt eine nicht voraussehbare, beziehungsweise nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.</p> <p><b>Art. 3 Verfahren</b></p> <p>1 Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren.</p> <p>2 Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, so ist die Lehrperson verpflichtet, sich möglichst schnell bei den Erziehungsberechtigten über die Ursache zu erkundigen.</p> <p>3 Bei Absenzen von mehr als fünf Schultagen legen die Erziehungsberechtigten der zuständigen Lehrperson bei Krankheit oder Unfall ein Arztzeugnis und in den übrigen Fällen eine schriftliche Begründung vor. Die Lehrpersonen leiten auf Ersuchen hin diese Unterlagen an die Schulbehörde oder die Schulleitung weiter.</p> <p><b>Art. 5 Unentschuldigte Absenzen</b></p> <p>1 Als unentschuldigt gelten Absenzen, für welche von Seiten der Erziehungsberechtigten keine Entschuldigung vorliegt oder solche, die sachlich nicht begründet sind.</p> <p>2 Die zuständige Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den</p>

		<p>Erziehungsberechtigten und im Wiederholungsfall dem Schulpräsidium bzw. der Schulleitung.</p> <p>3 Auf der Sekundarstufe I werden unentschuldigte Absenzen ins Zeugnis eingetragen.</p> <p><b>IV. Kontrolle des Absenzenwesens</b></p> <p><b>Art. 9</b></p> <p>1 Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die als Absenzen, Dispensationen oder Urlaube bezogenen Schulhalbtage.</p> <p>2 Sie trägt die unentschuldigten Absenzen auf der Sekundarstufe I gemäss Artikel 5 Absatz 3 ins Zeugnis ein.</p> <p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 10 Busse</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten werden von der zuständigen gerichtlichen Behörde mit Busse bestraft, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihr Kind ohne triftigen Grund wissentlich der Schule fernbleiben lassen (Art. 57 Abs. 5 Bildungsgesetz).</p>
<b>GL</b>	<b>Schulordnung der Kantonsschule (Vom 26. Juni 1996)</b>	<p><b>II. Lernende</b></p> <p><b>Art. 12 Ausschluss</b></p> <p>Der Kantonsschulrat kann Lernende, welche den Schulbetrieb durch Interesselosigkeit erschweren oder durch schlechte Disziplin stören, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung von der Schule ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen können Lernende sofort ausgeschlossen werden.</p>
<b>GL</b>	<b>Reglement über die Behandlung der Schulversäumnisse an der Kantonsschule (Vom 6. Juni 2000)</b>	<p><b>I. Grundsätze</b></p> <p><b>Art. 2* Kontingentsystem</b></p> <p>1 Die Schüler und Schülerinnen erhalten ein Kontingent von Halbtagen, das sie in eigener Verantwortung für Schulversäumnisse einsetzen. Bis zur 3. Klasse wird die Unterschrift der Eltern verlangt.</p> <p>2 Umfang des Kontingents:</p> <p>a. 1.–3. Klasse: fünf Halbtage pro Semester;</p> <p>b. 4.–6. Klasse: sieben Halbtage pro Semester.</p> <p>3 Das Kontingentsystem gilt für sämtliche obligatorischen Schulanlässe (inkl. Freifächer).</p> <p><b>III. Kontrolle</b></p>

	<p><b>Art. 7* Klassenbuch, Absenzenstatistik</b></p> <p>1 Fachlehrpersonen tragen die Absenzen im Klassenbuch ein. In den Stunden ohne Klassenbuch ist das entsprechende offizielle Formular zu benützen.</p> <p>2 Die Klassenlehrperson überprüft wöchentlich die Absenzen und vergleicht sie mit dem Klassenbuch. Sie führt eine Absenzenstatistik und fügt sie dem Notenordner bei. Bei häufigen Absenzen nimmt sie mit der Schulleitung und den Eltern Kontakt auf.</p> <p><b>IV. Sanktionen bei Ueberschreitung des Kontingents</b></p> <p><b>Art. 9*</b></p> <p>1 Das Kontingent des nächsten Semesters wird um die Anzahl der versäumten Halbtage gekürzt. Diese Sanktionen gelten auch für nicht bewilligte Absenzen in Sperrzeiten.</p> <p>2 Eine erste nicht bewilligte Ueberschreitung des Kontingents hat ausserdem einen schriftlichen Verweis durch die Klassenlehrperson zur Folge. Eine zweite nicht bewilligte Ueberschreitung zieht ein Ultimatum durch den Klassenkonvent nach sich. Bei einer dritten nicht bewilligten Ueberschreitung des Kontingents beantragt der Klassenkonvent beim Kantonsschulrat den Ausschluss.</p> <p>3 Kontingentsüberschreitungen ausschliesslich auf Grund von Krankheit oder Unfall haben keine Sanktionen zur Folge.</p>
--	--

# Kanton Graubünden

GR	<p><b>Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz)</b></p> <p>Vom Volke angenommen am 26. November 2000</p>	<p><b>II. Schulpflicht</b></p> <p><b>Art. 14 Ausschluss</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektoreates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>VIII. Strafbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 56 Kompetenz des Departementes</b></p> <p>Mit Busse von 100 bis 5000 Franken wird vom Departement bestraft:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wer als erziehungsberechtigte Person die Bestimmungen über die Schulpflicht und Schuldauer übertritt;</li><li>2. wer in dieser Eigenschaft trotz Bestrafung nach Artikel 55 dieses Gesetzes das schulpflichtige Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt;</li><li>3. wer in dieser Eigenschaft das Kind ohne Urlaubsbewilligung des Amtes während mehr als 15 Schultagen aus der Schule nimmt;</li><li>4. wer sich in dieser Eigenschaft Verfügungen des Schulrates gegen Schülerinnen und Schüler widersetzt;</li><li>5. wer dem Departement die Ausweise der Lehrperson, die Privatunterricht erteilt oder an einer Privatschule unterrichtet, trotz Aufforderung nicht vorlegt oder die Eröffnung einer Privatschule vorsätzlich nicht anzeigt.</li></ol>
GR	<p><b>Verordnung über die Organisation der Bündner Kantonsschule</b></p> <p>von der Regierung beschlossen am 15. März 1971</p>	<p><b>Art. 21 Versäumniskontrolle</b></p> <p>Jeder Lehrer ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der Schulversäumnisse in allen Klassen, die er unterrichtet, zu führen und unentschuldigte Versäumnisse gemäss Schulordnung zu ahnden.</p>
GR	<p><b>Schulordnung für die Bündner Kantonsschule Chur</b></p> <p>von der Regierung erlassen am 29.</p>	<p><b>II. Schulbesuch</b></p> <p><b>Art. 18 Meldepflicht bei Abwesenheit</b></p> <p><sup>1</sup> Bleibt ein Schüler mehr als drei Tage dem Unterricht fern, ist der zuständige Abteilungsvorsteher unverzüglich zu benachrichtigen.</p>

Januar 1973	<p><sup>2</sup> Bei Erkrankung während einer Abschlussprüfung ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.</p> <p><b>Art. 20 2. Unentschuldigtes Versäumnis</b></p> <p><sup>1</sup> Als Unentschuldigt gilt jedes Versäumnis, für welches keine Erlaubnis eingeholt oder keine hinreichende Entschuldigung vorgebracht wurde.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung ist von unentschuldigten Versäumnissen zu unterrichten. Sie lässt das Versäumte nachholen und kann Sanktionen verfügen.</p> <p><b>Art. 20a Absenzenregelung für alle anderen Klassen</b></p> <p><sup>1</sup> Schüler ab der vierten Gymnasialklasse sowie Schüler der Fach- oder Handelsmittelschule dürfen pro Fach und Semester nicht mehr als zwei Lektionen pro Wochenlektion versäumen.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpersonen halten für jede Unterrichtslektion schriftlich fest, welche Schüler nicht am Unterricht teilgenommen haben.</p> <p><sup>3</sup> Wird das Kontingent überschritten, kann die Schulleitung Sofortmassnahmen zur Sicherstellung eines vorschriftsgemäßen Schulbesuches ergreifen, die regelmässige Berichterstattung der betroffenen Person über aktuelle Absenzen anordnen und das Kontingent für das folgende Semester kürzen. Bei fortgesetzter oder wiederholter Kontingentsüberschreitung kann die Schulleitung das Ultimatum androhen oder aussprechen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung legt das Kontrollverfahren fest und stellt den Zeugniseintrag versäumter Lektionen sicher. Sie regelt die Modalitäten betreffend die Anrechnung und Nichtanrechnung von Absenzen an das Kontingent und sorgt für den Vollzug der Absenzenregelung.</p> <p><b>Art. 21 Kontrolle der Versäumnisse</b></p> <p>Jede Abteilung führt eine Kontrolle der Versäumnisse durch.</p>
-------------	---

# Canton du Jura (état de la mise à jour du recueil systématique: 29.1.2007)

<b>JU</b>	<p><b>Loi sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école secondaire (Loi scolaire) du 20.12.1990</b></p> <p><b>CHAPITRE II : Organisation de l'année scolaire</b> <b>Art. 48 Horaire hebdomadaire et congés spéciaux</b> Le Gouvernement édicte des dispositions sur le nombre hebdomadaire et la durée des leçons ainsi que sur l'octroi de congés spéciaux à des classes ou à des élèves.</p> <p><b>TITRE QUATRIEME : Parents et élèves</b> <b>CHAPITRE PREMIER : Parents</b> <b>Art. 73 Violation des obligations scolaires</b> 1 Tout parent d'un enfant en âge de scolarité obligatoire qui, de manière intentionnelle ou par négligence, contrevient à l'obligation de l'envoyer dans une école publique ou privée ou de lui faire dispenser, à domicile, un enseignement, est puni d'amende. 2 La commission d'école contrôle l'accomplissement des obligations scolaires et, le cas échéant, prononce l'amende.</p> <p><b>CHAPITRE II : Elèves</b> <b>SECTION 3 : Sanctions disciplinaires</b> <b>Art. 82 Principe</b> 1 L'élève qui, de propos délibéré, viole une disposition légale, ne se conforme pas aux instructions des enseignants ou des autorités scolaires, ou perturbe l'enseignement, est passible de sanctions disciplinaires. 2 Les sanctions disciplinaires doivent avoir un caractère éducatif; elles respectent la dignité et l'intégrité physique de l'enfant.</p> <p><b>Art. 83 Sanctions</b> 1 Les élèves des degrés primaires et secondaires sont passibles des sanctions suivantes : a) travaux particuliers; b) retenues; c) exclusion temporaire, assortie de travaux à domicile, prononcée par la commission d'école; d) exclusion ou déplacement définitif, prononcé par le Département; cette sanction est assortie de mesures éducatives adéquates. 2 Les sanctions disciplinaires mentionnées à l'alinéa 1, lettres b, c et d, sont communiquées aux parents par écrit.</p>
-----------	--

		3 Le Gouvernement précise les modalités.
JU	<b>Ordonnance portant exécution de la loi scolaire (Ordonnance scolaire) du 29 juin 1993</b>	<p><b>TITRE TROISIEME : Fonctionnement général de l'école</b>  <b>CHAPITRE II : Temps scolaire et congés spéciaux</b>  <b>Art. 93 Congé spécial à un élève (art. 48 LS)</b></p> <p>1 Un congé spécial peut être octroyé à un élève pour des motifs justifiés.      2 La demande de congé doit être présentée par le représentant légal de l'élève, en principe un mois à l'avance, par écrit et motivée, au directeur ou à l'enseignant.      3 La commission d'école, ou le directeur sur délégation de cette dernière, est compétente pour les congés jusqu'à cinq jours. Pour les congés excédant cette durée, la compétence est dévolue au Service de l'enseignement.</p> <p><b>TITRE QUATRIEME : Parents et élèves</b>  <b>CHAPITRE PREMIER : Parents</b>  <b>Art. 132 Devoirs en cas d'absence (art. 72 LS)</b></p> <p>1 En cas d'absence imprévue d'un élève, notamment en cas de maladie ou d'accident, les parents avisent l'enseignant ou le directeur de l'école, en indiquant le motif de l'absence. Le directeur ou l'enseignant peut demander une justification écrite au retour de l'élève.      2 L'absence pour maladie ou accident doit être justifiée par les parents au moyen d'une déclaration médicale dès qu'elle dépasse dix jours consécutifs de classe.</p> <p><b>Art. 133 Absences justifiées</b></p> <p>1 Sont notamment réputées justifiées les absences dues au changement de domicile, à la maladie, à un accident ou à un traitement médical ou dentaire de l'élève, de même que celles dues à la maladie grave ou au décès d'un proche.      2 Les absences dues aux séances et stages d'orientation professionnelle, aux mesures de pédagogie compensatoire, à la fréquentation des cours de langue et de culture reconnus et organisés par les autorités des pays d'émigration comptent comme temps scolaire.</p> <p><b>Art. 134 Violation des obligations scolaires (art. 73 LS)</b></p> <p>1 En cas d'absences prolongées ou répétées non justifiées d'un élève et lorsqu'il apparaît que les parents ne respectent pas leur obligation d'envoyer leur enfant à l'école, le directeur les dénonce à la commission d'école.      2 Après enquête, la commission peut prononcer une amende. L'amende est fixée en fonction des raisons et de la durée de l'absence; elle s'élève au maximum à 2 000 francs, 4 000 francs en cas de</p>

récidive.

3 La commission d'école arrête les modalités d'encaissement des amendes et décide de l'affectation des sommes perçues; ces dernières doivent être réservées à des activités scolaires.

#### **SECTION 4 : Sanctions disciplinaires**

##### **Art. 172 Mesures éducatives préalables**

1 En cas d'écart de discipline ou de conduite de l'élève, l'enseignant prend à son égard les mesures éducatives appropriées. Il peut notamment rappeler l'élève à l'ordre, l'amener à expliquer, à comprendre les mobiles de son attitude et à en mesurer l'incidence.

2 Il peut également assigner à l'élève une tâche légère assumée partiellement ou totalement en dehors du temps de classe.

##### **Art. 173 Sanctions disciplinaires (art. 83 LS)**

1 Sont seules autorisées les sanctions disciplinaires suivantes :

- a) des travaux particuliers effectués à domicile et ne nécessitant pas plus d'une demi-journée de travail;
- b) des retenues jusqu'à l'équivalent d'une journée;
- c) la suspension des cours, jusqu'à cinq jours de classe;
- d) l'exclusion, en cas de prolongation de la scolarité (art. 25 LS);
- e) le déplacement.

2 La suspension des cours, l'exclusion et le déplacement ne peuvent en principe être prononcés que si la mesure a été précédée d'un avertissement écrit au représentant légal de l'élève.

3 Les sanctions disciplinaires ne peuvent être cumulées, sauf celles prévues sous lettres a et c de l'alinéa 1.

##### **Art. 174 Détermination de la sanction (art. 82 LS)**

1 Il ne peut être prononcé de sanctions disciplinaires que si des mesures éducatives préalables sont restées sans effet ou paraissent d'emblée vaines.

2 Le genre et la mesure de la sanction sont déterminés en fonction de la faute de l'élève, des circonstances du cas et de l'atteinte portée à la bonne marche de l'école.

##### **Art. 175 Autorités disciplinaires (art. 83 LS) a) Enseignant et commission d'école**

1 L'enseignant est compétent pour charger l'élève de travaux particuliers effectués à domicile; il peut également décider de la retenue d'un élève, après en avoir informé le directeur.

2 La commission d'école est compétente pour ordonner la suspension d'un élève.

		<p><b>Art. 176 b) Département</b> L'exclusion et le déplacement sont du ressort exclusif du Département.</p> <p><b>Art. 177 c) Compétence d'ordonner des mesures moins graves et menace</b> 1 La commission d'école et le Département peuvent également infliger des sanctions moins graves que celles pour lesquelles ils sont compétents. 2 La menace d'une sanction relève de l'autorité compétente pour prononcer la sanction elle-même.</p> <p><b>Art. 178 Procédure (art. 83 LS)</b> 1 L'autorité disciplinaire établit les faits et administre les preuves pertinentes. Dans tous les cas, elle donne à l'élève l'occasion de s'exprimer; sauf le cas de travaux particuliers, les parents sont également entendus. 2 La décision disciplinaire est communiquée par écrit aux parents, avec l'indication des motifs. La sanction de travaux particuliers et la retenue sont communiquées aux parents par le carnet hebdomadaire.</p>
<b>JU</b>	<b>Loi sur les écoles moyennes du 9.11.1978</b>	<p><b>TITRE DEUXIEME : Du lycée</b> <b>CHAPITRE PREMIER : Dispositions générales</b> <b>Art. 13 Elèves</b> Les dispositions des articles 82 et 83 de la loi scolaire concernant les sanctions disciplinaires s'appliquent par analogie aux élèves du lycée.</p>
<b>JU</b>	<b>Règlement des écoles moyennes du 6.12.1978</b>	<p><b>TITRE DEUXIEME : Lycée</b> <b>Congés, dispenses</b> <b>Art. 14 Congés, dispenses</b> Les cas d'absences, de congés et de dispenses sont traités selon les règlement scolaires.</p>

# Kanton Luzern

LU	<b>Gesetz über die Volksschulbildung Vom 22. März 1999</b>	<p><b>XIV. Disziplinar-, Straf- und Rechtsmittelbestimmungen</b> <b>§ 63 Disziplinar- und Strafbestimmungen</b></p> <p>1 Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinar- und Strafordnung für die Volksschule. 2 Er kann in Verordnungen für Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Verordnungsbestimmungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, Bussen bis zu 3000 Franken vorsehen.</p>
LU	<b>Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsvorordnung) vom 21. Dezember 1999</b>	<p><b>II. Betriebliche Bestimmungen</b> <b>§ 11 Abwesenheiten vom Unterricht</b></p> <p>1 Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden. 2 Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren. 3 Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.</p> <p><b>IV. Disziplinar- und Strafordnung</b> <b>§ 14 Disziplinartatbestand</b></p> <p>Gegen Lernende können Disziplinarmassnahmen verfügt werden, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen.</p> <p><b>§ 15 Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>1 Es können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Verwarnung,</li><li>kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses,</li><li>zusätzliche Hausaufgaben,</li><li>zusätzliche Arbeit (z.B. im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit,</li><li>schriftlicher Verweis,</li></ol>

- f. Versetzung in eine andere Klasse,  
 g. Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out),  
 h. auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss.
- 2 Beim Time-out sorgt die Schule für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung der Lernenden. Das Amt für Volksschulbildung erlässt Weisungen.
- 3 Der Schulausschluss dauert in der Regel höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr. Über einen vollständigen Ausschluss von mehr als zwei Wochen wird die zuständige Vormundschaftsbehörde informiert.
- 4 Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinarmassnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 1 d–h sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls anzuhören.
- 5 Ist ein sofortiger Schulausschluss angezeigt, kann von einer vorgängigen Anhörung abgesehen werden. Die Anhörung ist so bald als möglich nachzuholen.

#### **§ 16 Zuständigkeit und Verfahren**

- 1 Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste sind befugt, Verwarnungen zu erteilen, Lernende kurz vom Unterricht wegzuweisen, zusätzliche Hausaufgaben oder zusätzliche Arbeiten in der schulfreien Zeit sowie schriftliche Verweise zu verfügen.
- 2 Der Schulleitung stehen alle Disziplinarkompetenzen zu.

#### **§ 17 Einzug von Gegenständen**

- 1 Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen.
- 2 Eingezogene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

#### **§ 18 Straftatbestände**

- 1 Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer

		<p>Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.</p> <p>2 Die Trägerschaft oder die Leitung von Privatschulen sowie Privatunterricht erteilende Personen, die gegen die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bedingungen verstossen oder Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgen, können vom Bildungs- und Kulturdepartement mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.</p>
<b>LU</b>	<b>Gesetz über die Gymnasialbildung</b> <b>Vom 12. Februar 2001</b>	<p><b>XI. Disziplinar- und Rechtsmittelbestimmungen</b></p> <p><b>§ 38 Disziplinarbestimmungen</b></p> <p>1 Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinarordnung für die Kantonsschulen.  2 Er kann darin Disziplinarmassnahmen bis zum Ausschluss aus der Kantonsschule vorsehen.</p>
<b>LU</b>	<b>Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung</b> <b>Vom 19. Juni 2001</b>	<p><b>VI. Betriebliche Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 44 Absenzen</b></p> <p>1 Lernende, die dem Unterricht ferngeblieben sind, ohne vorher Urlaub oder Dispens erhalten zu haben, haben nachträglich eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen. Die Schulleitung regelt das Nähere in Richtlinien.</p> <p><b>VIII. Disziplinarordnung</b></p> <p><b>§ 47 Disziplinartatbestand</b></p> <p>Gegen Lernende, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer gestützt darauf erlassener Regelungen sowie gegen Anordnungen der zuständigen Organe oder Lehrpersonen verstossen, können Disziplinarmassnahmen verfügt werden.</p> <p><b>§ 48 Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>1 Es können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verweis (mündlich oder schriftlich),</li> <li>b. Wegweisung von der Unterrichtsstunde,</li> <li>c. Zusatzarbeit (Erfüllen besonderer Aufgaben während der Freizeit, in der Schule oder zu Hause),</li> <li>d. Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen,</li> <li>e. Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum),</li> <li>f. Ausschluss aus der Schule mit oder ohne Eintrag im Zeugnis.</li> </ul> <p>2 Schulausschlussgründe sind hauptsächlich:</p>

- |  |   |
|--|---|
|  | <p>a. der dauernde schädliche Einfluss auf andere Lernende,<br/>b. schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Rechtsordnung oder gegen die Disziplinarordnung,<br/>c. eine erhebliche Schädigung des Ansehens der Schule.<br/>3 Lernende, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, werden in der Regel nicht ausgeschlossen.<br/>4 Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinarmassnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 1d-f sind die Erziehungsberechtigten unmündiger Lernender ebenfalls anzuhören.</p> <p><b>§ 49 Disziplinarkompetenzen</b></p> <p>1 Lehrpersonen sind befugt, Verweise zu erteilen, von Unterrichtsstunden wegzuweisen und Zusatzarbeiten zu verfügen.<br/>2 Der Schulleitung stehen alle Disziplinarkompetenzen zu.<br/>2 Lernende, die dem Unterricht unbegründet fernbleiben, können disziplinarisch bestraft werden.</p> |
|--|---|

# Canton de Neuchâtel (état de la mise à jour du recueil systématique: 31.8.2006)

NE	<b>Arrêté concernant la fréquentation de l'école obligatoire du 19.2.1986</b>	<p><b>Article premier</b></p> <p>1Les commissions et comités scolaires assument la responsabilité générale de la fréquentation scolaire des élèves.</p> <p>2Les directeurs d'écoles et les membres du personnel enseignant assurent le contrôle des absences conformément aux dispositions du règlement de discipline scolaire.</p> <p><b>Art. 2</b></p> <p>Le maître de classe est tenu de signaler toute absence injustifiée à la commission scolaire ou à la direction d'école.</p> <p><b>Art. 3</b></p> <p>Des retards répétés peuvent être considérés comme des absences injustifiées.</p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>La commission scolaire ou la direction d'école dénonce les absences injustifiées au ministère public.</p>
NE	<b>Règlement des études des lycées cantonaux (admission, promotion et examens) du 13.5.1997</b>	<p><b>Art. 14 Répétition d'une classe</b></p> <p>1Sauf circonstances spéciales, aucun élève ne peut répéter plus d'une fois la même classe ni prolonger au-delà de cinq ans sa scolarité dans un lycée. La possibilité de se présenter deux fois aux examens de maturité est réservée.</p> <p>2La répétition d'une classe peut être refusée dans les cas de redoublement successif ou lorsque l'échec est dû à des absences fréquentes et délibérées ou à des résultats très nettement insuffisants. Le Conseil se prononce dans chaque cas.</p> <p>3Tout élève qui quitte l'école avant le 31 décembre n'est pas considéré comme redoublant en cas d'éventuel retour.</p>
NE	<b>Règlement interne du Lycée Blaise-Cendrars, La Chaux-de-Fonds, du 17.2.1999</b>	<p><b>F. Ordre et discipline</b></p> <p><b>Art. 14 Fréquentation des leçons</b></p> <p>1La fréquentation des leçons est obligatoire conformément à l'horaire établi ou selon les indications fournies par la direction ou les maîtres. La ponctualité est une exigence.</p> <p>2Des manifestations scolaires telles que journées hors cadre, conférences, récitals, spectacles, concerts, visites, séminaires, cérémonies peuvent être déclarées obligatoires par la direction même si</p>

elles dépassent le cadre de l'horaire de la classe.  
3Les absences non justifiées ou une trop grande irrégularité sans motif valable entraînent les sanctions prévues par le présent règlement.

#### **Art. 15 Elèves mineurs**

1Pour les élèves mineurs, toute absence due à la maladie doit être justifiée par une déclaration écrite des parents ou de leurs représentants, remise au maître de classe à bref délai, mais au plus tard dès la fin de la maladie.

2En cas d'absences répétées ou de longue durée, un certificat médical peut être exigé.

#### **Art. 16 Demandes de congé**

1Pour les élèves mineurs, les parents ou leurs représentants adressent à l'avance une demande de congé à la direction pour toute absence dont la maladie n'est pas le motif. Si la demande n'a pu être présentée à temps, ils aviseront la direction. Dans tous les cas une justification est exigée.

2Aucun congé n'est accordé en prolongation des vacances. Le directeur peut déroger à cette règle lors de séjours linguistiques, de regroupement familial à l'étranger ou, à titre exceptionnel, une fois durant la scolarité de l'élève au lycée.

3En cas d'absence suite à une demande de congé refusée, l'élève encourt les sanctions prévues par le présent règlement.

#### **Art. 17 Elèves majeurs**

1L'élève ayant atteint la majorité civile s'engage à respecter les règles de fréquentation des leçons; les règles concernant la justification des absences et l'octroi des congés sont applicables par analogie, mais l'élève majeur est habilité à signer lui-même ses excuses et requêtes.

2En cas d'abus avéré, l'élève encourt les sanctions prévues par le présent règlement.

#### **Art. 20 Sanctions**

Les sanctions suivantes peuvent être prises:

a) par le maître:

- renvoi de la leçon;
- exigence d'un travail supplémentaire avec information à la direction;

b) par le directeur:

- heures de travail supplémentaire ou d'intérêt général;
- avertissement écrit adressé à l'élève s'il est majeur ou à ses parents ou représentants s'il est mineur;
- suspension, assortie de travaux au retour, jusqu'à deux semaines;

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– sur préavis de la conférence de classe: suspension plus longue ou interdiction de se présenter aux examens de maturité;</li> <li>c) par la commission du lycée:</li> <li>– exclusion de l'élève, sur préavis du Conseil et de la direction.</li> </ul>
<b>NE</b>	<b>Règlement interne du Lycée Jean Piaget, Neuchâtel, du 17.2.1999</b>	<p><b>F. Ordre et discipline</b></p> <p><b>Art. 16 Fréquentation des leçons</b></p> <p>1La fréquentation des leçons est obligatoire conformément à l'horaire établi ou selon les indications fournies par la direction ou les maîtres. La ponctualité est une exigence.</p> <p>2Des manifestations scolaires telles que journées hors cadre, conférences, récitals, spectacles, concerts, visites, séminaires, cérémonies peuvent être déclarées obligatoires par la direction même si elles sortent de l'horaire de la classe.</p> <p>3En cas d'absences non justifiées, l'élève encourt les sanctions prévues par le présent règlement.</p> <p>4Une trop grande irrégularité sans motif valable peut entraîner des sanctions allant jusqu'à interdiction de se présenter aux examens de maturité, voire à l'exclusion du lycée.</p> <p><b>Art. 17 Elèves mineurs</b></p> <p>1Pour les élèves mineurs, toute absence due à la maladie doit être justifiée par une déclaration écrite des parents ou de leurs représentants légaux, remise au sous-directeur à bref délai, mais au plus tard le jour du retour à l'école.</p> <p>2En troisième année et pour autant que les parents ou représentants légaux en aient fourni l'autorisation, les élèves mineurs sont habilités à rédiger et signer eux-mêmes les excuses justifiant leurs absences. La direction peut retirer ce droit à un élève lorsque les circonstances l'exigent.</p> <p>3En cas d'absences répétées ou de longue durée, un certificat médical peut être exigé.</p> <p><b>Art. 18 Demandes de congé</b></p> <p>1Pour les élèves mineurs, les parents ou leurs représentants légaux adressent à l'avance une demande de congé à la direction pour toute absence dont la maladie n'est pas le motif. Si la demande n'a pu être présentée à temps, ils aviseront la direction. Dans tous les cas une justification est exigée.</p> <p>2Aucun congé n'est accordé en prolongation des vacances. Le Conseil de direction peut déroger à cette règle lors de séjours linguistiques, de regroupement familial à l'étranger ou, à titre exceptionnel, une fois durant la scolarité de l'élève au lycée.</p> <p>3En cas d'absence injustifiée consécutive à une demande de congé refusée, l'élève encourt les sanctions prévues par le présent règlement.</p>

		<p><b>Art. 19 Elèves majeurs</b>      1L'élève ayant atteint la majorité civile s'engage à respecter les règles de fréquentation des leçons; les règles concernant la justification des absences et l'octroi des congés sont applicables par analogie, mais l'élève majeur est habilité à signer lui-même ses excuses et requêtes.      2En cas d'abus avéré, l'élève encourt les sanctions prévues par le présent règlement.</p> <p><b>Art. 20 Comportement des élèves</b>      Les règles de comportement dans les bâtiments et lors de manifestations scolaires et extra scolaires font l'objet de règlements et directives particulières. L'élève qui ne respecte pas ces règlements et directives encourt les sanctions prévues par le règlement.</p> <p><b>Art. 21 Dégâts</b>      Les élèves sont responsables des dégâts commis dans les locaux mis à leur disposition. L'auteur ou les auteurs d'un dégât doivent s'annoncer immédiatement au sous-directeur ou au secrétariat.</p> <p><b>Art. 22 Sanctions</b>      Les sanctions suivantes peuvent être prises:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) par le maître:       <ul style="list-style-type: none"> <li>– renvoi de la leçon;</li> <li>– exigence d'un travail supplémentaire;</li> <li>– heures d'arrêts (jusqu'à 2 heures);</li> </ul> </li> <li>b) par la direction:       <ul style="list-style-type: none"> <li>– heures d'arrêts;</li> <li>– avertissement écrit adressé à l'élève s'il est majeur ou à ses parents ou représentants légaux s'il est mineur;</li> <li>– suspension jusqu'à deux semaines, assortie de travaux au retour;</li> <li>– sur préavis de la conférence de classe, suspension dépassant deux semaines et interdiction de se présenter aux examens de maturité;</li> </ul> </li> <li>c) par la commission du lycée:       <ul style="list-style-type: none"> <li>– exclusion de l'élève, sur préavis de la conférence de classe et de la direction.</li> </ul> </li> </ul>
NE	Règlement interne du Lycée Denis-de-Rougemont, Neuchâtel et	<p><b>F. Ordre et discipline</b></p> <p><b>Art. 13 Fréquentation des leçons</b>      1La fréquentation des leçons est obligatoire conformément à l'horaire établi ou selon les indications fournies par la direction ou les maîtres. La ponctualité est une exigence.</p>

	<p><b>Fleurier, du 17.2.1999</b></p> <p>2Des manifestations scolaires telles que journées hors cadre, conférences, récitals, spectacles, concerts, visites, séminaires, cérémonies peuvent être déclarées obligatoires par la direction même si elles sortent de l'horaire de la classe.</p> <p>3En cas d'absences non justifiées, l'élève encourt les sanctions prévues par le présent règlement.</p> <p>4Une trop grande irrégularité sans motif valable peut entraîner des sanctions allant jusqu'à l'interdiction de se présenter aux examens de maturité, voire à l'exclusion du lycée.</p> <p><b>Art. 14 Elèves mineurs</b></p> <p>1Pour les élèves mineurs, toute absence due à la maladie doit être justifiée par une déclaration écrite des parents ou de leurs représentants légaux, remise au secrétariat à bref délai, mais au plus tard à la fin de la maladie.</p> <p>2En troisième année et pour autant que les parents ou représentants légaux en aient fourni l'autorisation, les élèves mineurs sont habilités à rédiger et signer eux-mêmes les excuses justifiant leurs absences. La direction peut retirer ce droit à un élève lorsque les circonstances l'exigent.</p> <p>3En cas d'absences répétées ou de longue durée, un certificat médical peut être exigé.</p> <p><b>Art. 15 Demandes de congé</b></p> <p>1Pour les élèves mineurs, les parents ou leurs représentants légaux adressent à l'avance une demande de congé à la direction pour toute absence dont la maladie n'est pas le motif. Si la demande n'a pu être présentée à temps, ils aviseront la direction. Dans tous les cas une justification est exigée.</p> <p>2Aucun congé n'est accordé en prolongation des vacances. Le directeur peut déroger à cette règle lors de séjours linguistiques, de regroupement familial à l'étranger ou, à titre exceptionnel, une fois durant la scolarité de l'élève au lycée.</p> <p>3En cas d'absence injustifiée consécutive à une demande de congé refusée, l'élève encourt les sanctions prévues par le présent règlement.</p> <p><b>Art. 16 Elèves majeurs</b></p> <p>1L'élève ayant atteint la majorité civile s'engage à respecter les règles de fréquentation des leçons; les règles concernant la justification des absences et l'octroi des congés sont applicables par analogie, mais l'élève majeur est habilité à signer lui-même ses excuses et requêtes.</p> <p>2En cas d'abus avéré, l'élève encourt les sanctions prévues par le présent règlement.</p> <p><b>Art. 17 Comportement des élèves</b></p> <p>Les règles de comportement dans les bâtiments et lors de manifestations scolaires et extra scolaires font l'objet d'un contrat de formation. Les parents et les élèves en prennent connaissance et, par leurs</p>
--	---

	<p>signatures, s'engagent à l'observer. L'élève qui ne respecte pas les règles du contrat encourt les sanctions prévues par le règlement.</p> <p><b>Art. 19 Sanctions</b></p> <p>Les sanctions suivantes peuvent être prises:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. par le maître:<ol style="list-style-type: none"><li>a) renvoi de la leçon;</li><li>b) exigence d'un travail supplémentaire avec ou sans information à la direction;</li></ol></li><li>2. par la direction:<ol style="list-style-type: none"><li>a) les heures d'arrêt;</li><li>b) l'avertissement écrit adressé à l'élève s'il est majeur ou à ses parents ou représentants légaux s'il est mineur;</li><li>c) la suspension jusqu'à deux semaines, assortie de travaux au retour;</li><li>d) sur préavis de la conférence de classe; la suspension dépassant deux semaines et l'interdiction de se présenter aux examens de maturité;</li></ol></li><li>3. par la commission du lycée: l'exclusion de l'élève sur préavis du Conseil et de la direction.</li></ol>
--	--

# Kanton Nidwalden

NW	<p><b>Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz)</b></p> <p><b>Vom 17. April 2002</b></p>	<p><b>D. Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>Art. 54 Disziplin</b></p> <p>1 Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. Körperstrafen sind untersagt.</p> <p>2 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, kann die Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aussprache;</li><li>2. schriftlicher Verweis;</li><li>3. Versetzung in eine andere Klasse.</li></ol> <p>3 Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht;</li><li>2. vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen und fakultativen Unterricht bis höchstens vier Wochen;</li><li>3. Versetzung in eine andere Schule.</li></ol> <p>4 Disziplinarmassnahmen gemäss Abs. 2 können beim Schulrat angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.</p> <p><b>Art. 55 Ausschluss</b></p> <p>1 Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, beantragt der Schulrat bei der Vormundschaftsbehörde die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen.</p> <p>2 In dringenden Fällen kann der Schulrat unter Mitteilung an die für die Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, beantragen.</p> <p>3 Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Schülerin oder der Schüler das 15. Altersjahr vollendet hat;</li><li>2. der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann und</li><li>3. diese Massnahme unter Einräumung einer Frist von mindestens 20 Tagen angedroht wurde und während dieser Frist keine wesentliche Besserung zu verzeichnen war.</li></ol>
----	---	---

		<p><b>E. Eltern</b>  <b>Art. 60 Schulbesuch</b>          1 Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut sind, sind für deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.          2 Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung das Absenzenwesen, die Dispensation und die Abmeldung aus religiösen Gründen.</p> <p><b>VI. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN</b>  <b>Art. 82 Strafbestimmung</b>          1 Wer vorsätzlich gegen Art. 60 dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.          2 Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gerichtsgesetz und der Strafprozessordnung.</p>
<b>NW</b>	<b>Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung)</b>  <b>Vom 1. Juli 2003</b>	<p><b>III. BEURTEILUNG UND PROMOTION</b>  <b>Beurteilung</b>  <b>§ 51 Absenzen</b>          1 In der Primarschule werden keine Absenzen ins Zeugnis eingetragen; für die Begründung längerer Abwesenheiten ist die Rubrik "Bemerkungen" vorgesehen.          2 In der Orientierungsschule werden entschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen, unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen.</p> <p><b>VI. STRAFBESTIMMUNG</b>  <b>§ 140 Anzeige</b>          Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Absenzenwesens, die Dispensation sowie die schulärztliche und die schulzahnärztliche Untersuchungspflicht zeigt die Schulbehörde beim Verhöramt an.</p>
<b>NW</b>	<b>Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)</b>  <b>Vom 26. April 1987</b>	<p><b>IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÜLER</b>  <b>Art. 24 Disziplinarstrafen</b>          1 Gegenüber Schülern, die gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Erlasses und Verfügungen verstossen, können von der Rektoratskommission folgende Disziplinarstrafen angeordnet werden:          1. mündlicher oder schriftlicher Verweis;          2. fristloser Ausschluss von der Mittelschule oder Ausschluss binnen bestimmter Frist.          2 Eine Anordnung gemäss Abs. 1 Ziff. 2 kann nur verfügt werden, wenn vorher in einem</p>

		schriftlichen Verweis der Ausschluss von der Mittelschule angedroht wurde für den Fall, dass der Schüler binnen einer bestimmten Frist die Vorschriften wieder schwer verletzt. 3 Die Anordnung von erzieherischen Massnahmen durch die Lehrer bleibt vorbehalten.
<b>NW</b>	<b>Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung) vom 28. Oktober 1987</b>	<p><b>II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§ 8 Absenzen</b></p> <p>1 Ohne wichtigen Grund darf kein Schüler dem Unterricht fernbleiben; bei Krankheit oder Unfall des Schülers ist das Rektorat sofort zu informieren.</p> <p>2 Die Absenz des Schülers aus anderen wichtigen Gründen ist nur nach vorangehender Bewilligung des Rektorats gestattet.</p> <p><b>§ 9 Disziplinarverstösse</b></p> <p>Disziplinarverstösse begehen Schüler, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Organe der Mittelschule, Lehrer, Personal oder Schüler bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an der Mittelschule behindern;</li> <li>2. den Unterricht stören;</li> <li>3. gegen die Hausordnung verstossen;</li> <li>4. die Absenzenordnung verletzen;</li> <li>5. bei Prüfungen oder Semesterarbeiten unehrlich handeln.</li> </ol> <p><b>§ 10 Ausschlussgründe</b></p> <p>1 Als Ausschlussgründe gemäss Art. 24 des Mittelschulgesetzes gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schwere Tätigkeiten im Bereich der Mittelschule;</li> <li>2. andere schwerwiegende Disziplinarverstösse;</li> <li>3. Verurteilung wegen eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens.</li> </ol> <p>2 Der Ausschluss eines Schülers wegen mangelhafter Leistungen richtet sich nach dem Promotionsreglement.</p>

# Kanton Obwalden

<b>OW</b>	<b>Bildungsgesetz</b> <b>Vom 16. März 2006</b>	<p><b>B. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende</b></p> <p><b>Art. 20 Disziplinarische Massnahmen</b></p> <p>1 Die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Betrieb in Unterricht und Schule. Verstöße ahnden sie selbstständig durch die Anordnung pädagogisch sinnvoller Massnahmen.</p> <p>2 Für die Beratung und Unterstützung bei disziplinarischen Schwierigkeiten können die entsprechenden Schuldienste beigezogen werden.</p> <p>3 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig.</p> <p>4 In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p>5 Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinarmassnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann den Weiterzug von Disziplinarmassnahmen beschränken. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen.</p> <p><b>VIII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 129 Strafbestimmungen</b></p> <p>1 Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.</p> <p>2 Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.</p> <p>3 Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung.</p> <p>4 Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.</p>
-----------	---	---

<b>OW</b>	<b>Bildungsverordnung vom 16. März 2006</b>	<p><b>II. Schulorganisatorische Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 13 Abwesenheiten vom Unterricht</b></p> <p>1 Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.</p> <p>2 Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Krankheiten und Notfälle, die den Schulbesuch verunmöglichen oder wesentlich erschweren.</p> <p>3 Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten werden vermerkt und im Zeugnis ausgewiesen.</p> <p>4 Unentschuldigte Abwesenheiten werden gemäss dem jeweiligen Organisationsstatut der zuständigen Strafbehörde gemeldet.</p> <p><b>IV. Bestimmungen zur Sicherheit und zum Disziplinarwesen</b></p> <p><b>Art. 20 Disziplin</b></p> <p><b>a. Grundsatz</b></p> <p>Gegen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden Disziplinarmassnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.</p> <p><b>Art. 21 b. Massnahmen</b></p> <p>1 Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mündlicher Verweis,</li> <li>b. kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses,</li> <li>c. Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben,</li> <li>d. Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit.</li> </ul> <p>2 Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. schriftlicher Verweis,</li> <li>b. Versetzen in eine andere Klasse,</li> <li>c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen,</li> <li>d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen.</li> </ul> <p>3 Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und</p>
-----------	---	---

	<p>Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet;</li> <li>b. der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden;</li> <li>c. die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht.</li> </ul> <p>4 Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen.</p> <p>5 Untersagt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner,</li> <li>b. Geldstrafen,</li> <li>c. schlechte Leistungsnoten als Disziplinarmassnahme,</li> <li>d. Körperstrafen.</li> </ul> <p>6 Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der Vormundschaftsbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.</p> <p>7 Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden. Dieses entscheidet abschliessend.</p>
--	--

# Kanton Sankt Gallen

<b>SG</b>	<b>Volksschulgesetz</b> <b>Vom 13. Januar 1983</b>	<b>IV. Schüler</b> <b>3. Verhalten</b> <b>Disziplinarmassnahmen</b> <b>Art. 55.</b> <sup>64</sup> <sup>1</sup> Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können ein auswärtiger Schulbesuch oder andere erzieherisch sinnvolle Disziplinarmassnahmen angeordnet werden. <sup>2</sup> Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen. Vorbehalten bleibt der Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte.  <b>Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte</b> <b>a) Besuch</b> <b>Art. 55bis.</b> <sup>65</sup> <sup>1</sup> Der Schulrat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates für Schüler, die von der Schule ausgeschlossen wurden, den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte vorsehen. <sup>2</sup> Er benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kinderschutz und die fürsorgerische Freiheitsentziehung in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eintreten muss. <sup>3</sup> Der Besuch wird an die Schulpflicht angerechnet.  <b>b) Organisation und Finanzierung</b> <b>Art. 55ter.</b> <sup>66</sup> <sup>1</sup> Der Staat führt die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte. Der Erziehungsrat erlässt, die Regierung genehmigt den Erziehungsplan. <sup>2</sup> Schulgemeinde und Kanton tragen die Kosten nach Abzug eines Beitrags des Bundes je zur Hälfte. Die Schulgemeinde kann von den Eltern einen Beitrag verlangen.  <b>VI. Eltern</b> <b>Verantwortung für den Schulbesuch</b> <b>Art. 96.</b>
-----------	---	---

		<p><sup>1</sup> Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Sie können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an den Lehrer vom Unterricht befreien.<sup>118</sup></p> <p><b>Ordnungsbusse</b></p> <p><b>Art. 97.</b><sup>120</sup></p> <p><sup>1</sup> Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. <sup>34</sup> dieses Gesetzes anhalten, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtag wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige.</p> <p><sup>2</sup> Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht erheblich verletzen, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1000.–.</p>
<b>SG</b>	<b>Verordnung über den Volksschulunterricht</b> <b>Vom 11. Juni 1996</b>	<p><b>IV. Disziplinarordnung</b></p> <p><b>Disziplinarmassnahmen des Lehrers</b></p> <p><b>a) allgemein</b></p> <p><b>Art. 12.</b><sup>13</sup></p> <p><sup>1</sup> Der Lehrer kann als Disziplinarmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;</li> <li>b) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;</li> <li>c) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;</li> <li>d) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann mit Zustimmung des Schulrates im Zeugnis angemerkt werden.</li> </ul> <p><b>b) Ausschluss vom Unterricht</b></p> <p><b>Art. 12bis.</b><sup>14</sup></p> <p><sup>1</sup> Der Klassenlehrer kann als Disziplinarmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;</li> <li>b) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Er erstattet dem Schulrat einen schriftlichen Bericht.</p> <p><b>Disziplinarmassnahmen des Schulrates</b></p>

	<p><b>Art. 13.<sup>15</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat kann als Disziplinarmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;</li> <li>b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung;</li> <li>b<sup>bis</sup>) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Er kann den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen;</li> <li>c) Androhung des Ausschlusses von der Schule;</li> <li>d) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde und des Erziehungsdepartementes.</li> </ul> <p><sup>2</sup> An Stelle einer Disziplinarmassnahme kann er den Schüler einer Kleinklasse mit einer beschränkten Aufenthaltszeit<sup>16</sup> zuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>17</sup> über die Zuweisung zur Kleinklasse.<sup>18</sup></p> <p><b>Verfahren</b></p> <p><b>a) Grundsatz</b></p> <p><b>Art. 13bis.<sup>19</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit, Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung, Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert, und Ausschluss vom Unterricht durch den Klassenlehrer werden mündlich angeordnet. Die Eltern werden benachrichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Eine andere Disziplinarmassnahme wird den Eltern durch Verfügung schriftlich eröffnet.</p> <p><b>b) Beaufsichtigung und Transport</b></p> <p><b>Art. 13ter.<sup>20</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Wird der Schüler zu Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit verpflichtet, aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung weggewiesen oder für den laufenden Tag vom Unterricht ausgeschlossen, richten sich Beaufsichtigung und Transport nach Art. <a href="#">20</a> des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>21</sup>.</p> <p><b>c) Ausschluss von der Schule</b></p> <p><b>Art. 14.<sup>22</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Vor dem Ausschluss von der Schule oder vor dessen Androhung führt ein Beauftragter des Schulrates eine Untersuchung durch. Er erstattet einen schriftlichen Bericht mit</p>
--	--

		<p>Antrag.  <sup>2</sup> Die Eltern können zu Bericht und Antrag schriftlich Stellung nehmen.</p> <p><b>d) vorsorgliche Massnahmen</b>  <b>Art. 15.</b>  <sup>1</sup> Der Präsident des Schulrates kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Unterrichts vorsorgliche Massnahmen verfügen.  <sup>2</sup> Die Eltern werden so rasch als möglich angehört.</p>
<b>SG</b>	<b>Mittelschulgesetz</b> <b>Vom 12. Juni 1980</b>	<p><b>III. Schüler</b>  <b>1. Schulbesuch</b>  <b>Disziplinarordnung</b>  <b>Art. 47.</b></p> <p><sup>1</sup> Disziplinarfehler sind:  a) Vernachlässigung von Schülerpflichten;  b) Verletzung der Schulordnung;  c) Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Mittelschule nicht vereinbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Als schwerste Disziplinarmassnahme kann verfügt werden:  a) von der Rektoratskommission die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;  b) vom Erziehungsrat der Ausschluss von der Schule.</p>
<b>SG</b>	<b>Mittelschulverordnung</b> <b>Vom 17. März 1981</b>	<p><b>III. Schüler</b>  <b>3. Disziplinarordnung</b>  <b>Disziplinarmassnahmen</b>  <b>Art. 31.</b></p> <p><sup>1</sup> Neben den Disziplinarmassnahmen nach Art. 47 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes<sup>24</sup> können angeordnet werden:  a) zusätzliche Arbeit;  b) Wegweisen aus einer Unterrichtsstunde unter Mitteilung an die Schulleitung;  c) schriftlicher Verweis; die Kenntnisnahme ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt<sup>25</sup> oder vom volljährigen Schüler unterschriftlich zu bestätigen;  d) herabgesetzte Betragensnote im Zeugnis.</p>

<sup>2</sup> Die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule wird dem Erziehungsrat mitgeteilt.

<sup>3</sup> Mehrere Disziplinarmassnahmen können miteinander verbunden werden.

#### **Ermessensgrundsatz**

##### **Art. 32.**

<sup>1</sup> Ob ein Disziplinarfehler zu verfolgen ist und welche Disziplinarmassnahmen zu verhängen sind, wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

#### **Zumessung**

##### **Art. 33.**

<sup>1</sup> Die Art der Massnahme richtet sich nach den Beweggründen, dem Mass des Verschuldens, dem bisherigen Verhalten an der Schule sowie nach Umfang und Bedeutung der gestörten oder gefährdeten Interessen.

#### **Zuständigkeit**

##### **Art. 34.**

<sup>1</sup> Zur Anordnung von Disziplinarmassnahmen sind zuständig:

- a) der Lehrer für zusätzliche Arbeit bis zu zwei Stunden und für das Wegweisen aus einer Unterrichtsstunde;
- b) die Mitglieder der Schulleitung für zusätzliche Arbeit von mehr als zwei Stunden;
- c) der Rektor für den schriftlichen Verweis;
- d) die Klassenkonferenz für die herabgesetzte Betragensnote.

#### **Ausschluss von der Schule**

##### **Art. 35.**

<sup>1</sup> Vor der Androhung des Ausschlusses von der Schule ist die Klassenkonferenz anzuhören, vor dem Ausschluss von der Schule zusätzlich die Rektoratskommission.

#### **Ausschluss vom Unterricht**

##### **Art. 36.**

<sup>1</sup> Bei schweren Disziplinarfehlern kann der Rektor bis zum Entscheid über eine Disziplinarmassnahme den Ausschluss vom Unterricht verfügen.

#### **Disziplinaruntersuchung**

		<p><b>Art. 37.</b></p> <p><sup>1</sup> Bei schweren Disziplinarfehlern führt der Rektor oder ein von ihm Beauftragter eine Disziplinaruntersuchung durch. Der Untersuchende stellt der Rektoratskommission nach Abschluss der Disziplinaruntersuchung einen begründeten Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zum begründeten Antrag des Untersuchenden Stellung zu nehmen.</p>
--	--	---

# Kanton Schaffhausen

SH	<p><b>Schulgesetz</b> <b>Vom 27. April 1981</b></p>	<p><b>III. Die Schulen</b>  <b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>  <b>Art. 25 Ordnungsbefugnis der Schule</b></p> <p>1 Die Schüler unterstehen während der Zeit des Unterrichts, während Schulveranstaltungen, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg der Ordnungsbefugnis der Schule.</p> <p>2 Für die öffentlichen Schulen erlässt der Erziehungsrat Schulordnungen. Diese haben den Persönlichkeitsrechten der Schüler innerhalb der Schule Rechnung zu tragen. Notwendige Strafen und disziplinarische Massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten.</p> <p>3 Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Haft oder Busse überwiesen.</p>
SH	<p><b>Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen</b> <b>Vom 31. März 1988</b></p>	<p><b>§ 7 Erzieherische und disziplinarische Massnahmen</b></p> <p>1 Können Schwierigkeiten mit Schülern nicht im Gespräch gelöst werden, stehen dem Lehrer vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zurechtweisung;</li> <li>b) Wegweisen während der Unterrichtsstunde;</li> <li>c) Anordnung einer Zusatzarbeit, die möglichst in Beziehung zum Verhalten des Schülers steht;</li> <li>d) Zusatzarbeit in der unterrichtsfreien Zeit unter Aufsicht;</li> <li>e) Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;</li> <li>f) Schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;</li> <li>g) Mitteilung und Antrag an die Schulbehörde;</li> <li>h) 3)</li> </ul> <p>2 Der Schulbehörde stehen vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulbehörde, den Erziehungsberechtigten, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler;</li> <li>b) Mündlicher oder schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;</li> <li>c) Versetzung des Schülers in eine andere Klasse;</li> </ul>

- d) Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht;
- e) Anordnung einer Sonderschulung;
- f) vorübergehende Suspendierung von Schülern vom Unterricht für die Dauer von längstens acht Wochen unter gleichzeitiger Anordnung einer geeigneten Ersatzlösung für den ausfallenden Unterricht;<sup>4)</sup>
- g) Androhung des Ausschlusses bzw. Ausschluss für Schüler, die nicht mehr der Schulpflicht unterstellt sind;<sup>5)</sup>
- h) Antrag an den Erziehungsrat auf vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.

### **§ 8 Wahl der Massnahmen**

- 1 Alle Massnahmen sind dem Alter und der Reife des Schülers anzupassen und sollen erzieherisch sinnvoll sein.
- 2 Schwierige Fälle sind mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und wenn notwendig vom kantonalen Schulpsychologischen Dienst (Erziehungsberatungsstelle) oder vom kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst beurteilen zu lassen.
- 3 Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht kann von der Schulbehörde beim Erziehungsrat nur beantragt werden, sofern das Verhalten des Schülers über längere Zeit untragbar gewesen ist, weniger weitgehende Massnahmen zu keinem Erfolg geführt haben und in der Regel auch ein schriftlicher Bericht des kantonalen Schulpsychologischen Dienstes (Erziehungsberatungsstelle) oder des kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes vorliegt. Soweit notwendig, benachrichtigt die Schulbehörde die zuständige Vormundschaftsbehörde.

### **§ 13 Absenzen**

- 1 Jeder versäumte halbe Schultag gilt als eine Absenz. Ein angebrochener Halbtag, an dem eine oder mehrere Lektionen versäumt werden, gilt ebenfalls als eine Absenz.
- 2 ...<sup>8)</sup>
- 3 Jeder Lehrer führt eine schriftliche Kontrolle über die Absenzen der Schüler.

### **§ 14a Jokertage**

- 1 Auf schriftliche Anmeldung der Erziehungsberechtigten hin hat jedes Kind ohne Begründung Anspruch auf zwanzig freie Halbtage im obligatorischen Kindergartenjahr bzw. vier freie Halbtage pro Schuljahr in der Primar- und Orientierungsschule. Die Beanspruchung dieser Jokertage ist der Kindergärtnerin bzw. dem Klassenlehrer

		<p>spätestens drei Schultage vor Antritt der freien Tage oder Halbtage zu melden. 2 Während Schulanlässen gemäss Semester- oder Jahresprogramm der Schule können keine Jokertage eingesetzt werden.</p> <p><b>§ 17 Massnahmen gegen Schüler</b> Liegt der Grund für eine unentschuldigte Absenz beim Schüler, so ist nach § 7 und 8 vorzugehen.</p> <p><b>§ 18 Massnahmen gegen Erziehungsberechtigte</b> Liegt das Verschulden oder ein Mitverschulden für eine unentschuldigte Absenz bei den Erziehungsberechtigten, so trifft die Schulbehörde je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens eine der folgenden Massnahmen:        a) Ordnungsbusse von 50 Fr. für jeden unentschuldigten Schulhalbtag;        b) in schweren Fällen: Antrag an das Erziehungsdepartement auf Bestrafung mit Haft oder Busse gemäss Art. 25 Abs. 3 des Schulgesetzes.</p>
SH	<p><b>Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Kantonsschule Schaffhausen</b> <b>Vom 10. Januar 1985</b></p>	<p><b>IV. Schulversäumnisse</b>  <b>§ 14 Absenzenkontrolle</b>        1 Die Fachlehrer sorgen für den Eintrag aller Absenzen in die Klassenbücher oder Absenzenformulare.        2 Die Klassenlehrer führen die Absenzenkontrolle.</p> <p><b>§ 20</b> Unentschuldigte Schulversäumnisse werden den Inhabern der elterlichen Gewalt schriftlich mitgeteilt. Bei unentschuldigten Absenzen entscheidet die Schulleitung gemäss § 31 über Strafart und -mass.</p> <p><b>VII. Disziplinarische Massnahmen</b>  <b>§ 31 Strafmassnahmen und -kompetenzen</b>        1 Verstösse gegen die Schulordnung können durch folgende Massnahmen geahndet werden:        durch den Lehrer:        1. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde;        2. Strafarbeit;        3. bis zu zwei Strafstunden.        durch die Schulleitung:</p>

- |  |  |
|--|--|
|  | <p>4. Verweis;</p> <p>5. Strafarbeit in der Schule;</p> <p>6. Wegweisen vom Unterricht bis auf die Dauer von zwei Wochen. Dabei besteht für den Schüler die Verpflichtung zum Nacharbeiten, und er hat jede Folge aus dem Versäumnis selber zu tragen.</p> <p>durch die Abteilungskonferenz:</p> <p>7. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;</p> <p>8. Ausschluss aus der Schule.</p> <p>durch die Aufsichtskommission:</p> <p>9. Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.– bei unentschuldigten Versäumnissen, auf Antrag der Schulleitung.</p> <p>2 Für die Verfügung von Massnahmen kann eine Gebühr im Rahmen von 50 bis 300 Franken erhoben werden. Die Schulleitung erlässt einen entsprechenden Gebührentarif.</p> |
|--|--|

# Kanton Solothurn

<b>So</b>	<b>Volksschulgesetz</b> <b>Vom 14. September 1969</b>	<p><b>II. Schüler</b></p> <p><b>§ 23. Unbegründete Schulversäumnisse</b></p> <p>1 Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.</p> <p>2 Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.</p> <p>3 Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen.</p> <p><b>§ 24<sup>bis .4)</sup> Disziplin</b></p> <p><b>a) Verantwortlichkeiten</b></p> <p>1 Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulkommission zu befolgen.</p> <p>2 Die Inhaber der elterlichen Sorge</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</li><li>b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;</li><li>c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;</li><li>d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.</li></ul> <p>3 Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden von der Schulkommission schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulkommission nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.</p> <p><b>§ 24<sup>ter .5)</sup></b></p> <p><b>b) Massnahmen</b></p> <p>1 Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei.</p>
-----------	--	---

	<p>2 Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;</li> <li>b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;</li> <li>c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;</li> <li>d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten;</li> <li>e) Ausschluss von einer Veranstaltung;</li> <li>f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.</li> </ul> <p>3 Die Schulkommission kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;</li> <li>b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 24bis Abs. 3);</li> <li>c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;</li> <li>d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstößen;</li> <li>e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung der Schulkommission auf dem Schulareal aufzuhalten.</li> </ul> <p><b>§ 24 quater .1)</b></p> <p><b>c) Verfahren</b></p> <p>1 Über Anstände aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24ter Absatz 2 litera e) und f) sowie bei Massnahmen gemäss § 24ter Absatz 3 litera b) - e) erlässt die Schulkommission eine Verfügung.</p> <p>2 Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung der Schulkommission gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.</p> <p>3 Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung</p>
--	--

		<p>entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.</p> <p><b>§ 24 quinques .2)</b></p> <p><b>d) Betreuung und Beschäftigung</b></p> <p>1 Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Bezug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.</p> <p>2 Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24ter Abs. 3 lit. e) trifft die Vormundschaftsbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.</p> <p>3 Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kinderschutzes.</p> <p><b>§ 24 sexies .1)</b></p> <p><b>e) Prävention</b></p> <p>Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Gemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.</p>
<b>SO</b>	<b>Absenzen- und Disziplinordnung der Kantonsschule Solothurn</b>  <b>Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur</b>  <b>Vom 12. Januar 2004</b>	<p><b>IV. Massnahmen</b></p> <p><b>§ 11. Art der Massnahmen und Zuständigkeit</b></p> <p>Gegen Schüler und Schülerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Absenzen- und Disziplinarordnung, gegen die Hausordnung verstossen, sich unentschuldigte Absenzen oder Verspätungen zuschulden kommen lassen oder den Schulbetrieb sonstwie beeinträchtigen, können folgende Massnahmen ergriffen werden:</p> <p>a) durch die Lehrperson:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-mündliche oder schriftliche Ermahnung;</li> <li>-Wegweisung aus der Unterrichtsstunde;</li> <li>-zusätzliche Hausarbeit;</li> <li>-zusätzliche Arbeit in der Schule;</li> <li>-verminderte Betragensnote im betreffenden Fach;</li> <li>-verminderte Note bei Einzelarbeiten (ausschliesslich bei Vorliegen eines Sachverhaltes</li> </ul>

	<p>gemäss Ziffer 10.2);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Rückweisung der Arbeit (ausschliesslich bei Vorliegen eines Sachverhaltes gemäss Ziffer 10.2).</li> <li>b) durch den Rektor / die Rektorin</li> <li>-schriftlicher Verweis;</li> <li>-zusätzliche Hausarbeit;</li> <li>-zusätzliche Arbeit in der Schule;</li> <li>-Geldbussen bis zu 100 Franken.</li> <li>c) durch die Klassenkonferenz:</li> <li>-schriftlicher Verweis;</li> <li>-verminderte allgemeine Betragensnote;</li> <li>-Androhung der Wegweisung von der Schule (Ultimatum);</li> <li>-Antrag auf Wegweisung von der Schule an das Departement für Bildung und Kultur nach vorausgegangener Androhung;</li> <li>-vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, nachdem die Konferenz dem Departement für Bildung und Kultur Antrag auf Wegweisung von der Schule gestellt hat.</li> <li>d) durch die Schulleitung:</li> <li>-Androhung der Wegweisung von der Schule (Ultimatum);</li> <li>-Antrag auf Wegweisung von der Schule an das Departement für Bildung und Kultur nach vorausgegangener Androhung;</li> <li>-vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, nachdem die Schulleitung dem Departement für Bildung und Kultur Antrag auf Wegweisung von der Schule gestellt hat;</li> <li>-Einreichung von Strafanzeige und von zivilrechtlichen Forderungen.</li> <li>e) durch das Departement für Bildung und Kultur:</li> <li>-Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz oder der Schulleitung aufgrund einer zuvor ausgesprochenen Androhung;</li> <li>-Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz oder der Schulleitung ohne vorausgegangene Androhung in Fällen, in denen das Verbleiben des Schülers bzw. der Schülerin im Unterricht aufgrund der Umstände der Schule nicht mehr zuzumuten ist.</li> </ul> <p>2 Vor der Androhung der Wegweisung von der Schule und vor der Wegweisung ist der Schüler bzw. die Schülerin anzuhören.</p> <p>3 Die Androhung der Wegweisung von der Schule sowie die Wegweisung ist den Inhabern der elterlichen Sorge anzuseigen.</p> <p>4 Die Androhung der Wegweisung von der Schule ist gleichzeitig mit der Eröffnung dem Departement für Bildung und Kultur schriftlich mitzuteilen; sie ist ins nächste Zeugnis</p>
--	--

		einzutragen.
<b>SO</b>	<b>Absenzen- und Disziplinordnung für die Kantonsschule Olten</b> <b>RRB vom 25. März 1997</b>	<p><b>III. Massnahmen und Strafen</b></p> <p><b>§ 14. Art der Massnahmen und Strafen</b></p> <p>Gegen Schüler und Schülerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen die Hausordnung verstossen, sich unbegründete Absenzen oder Verspätungen zuschulden kommen lassen oder den Schulbetrieb sonstwie beeinträchtigen, können folgende Massnahmen ergriffen werden:</p> <p>a) durch die Lehrperson:            -mündliche Ermahnung;            -Wegweisung aus der Unterrichtsstunde (Klassen ausserhalb der Schulpflicht);            -zusätzliche Arbeit;            -Strafarbeit;            -verminderte Betragensnote im betreffenden Fach;</p> <p>b) durch den Rektor oder die Rektorin            -mündliche Ermahnug            -schriftlicher Verweis;            -zusätzliche Arbeit            -Strafarbeit</p> <p>c) durch die Klassenkonferenz:            -verminderte allgemeine Betragensnote;            -Androhung der Wegweisung (Ultimatum);            -vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, nachdem die Konferenz dem Departement für Bildung und Kultur Antrag auf Wegweisung gestellt hat.</p> <p>d) durch das Departement für Bildung und Kultur:            -Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz            2 Ausnahmsweise können zwei Massnahmen oder Strafen miteinander verbunden werden.            3 Über schwerwiegende Massnahmen sind die Eltern zu orientieren.</p> <p><b>§ 16. Wegweisung ohne Androhung</b></p> <p>Ist das Verbleiben des Schülers oder der Schülerin im Unterricht aufgrund der Umstände der Schule nicht mehr zuzumuten, kann er beziehungsweise sie ohne Androhung weggewiesen werden.</p>

	<p><b>§ 17 Meldung; Zeugniseintrag</b> Die Androhung der Wegweisung ist den Eltern und dem Departement für Bildung und Kultur sofort schriftlich mitzuteilen; sie ist ins nächste Zeugnis einzutragen.</p>
--	--

# Kanton Schwyz

<b>SZ</b>	<b>Verordnung über die Volksschule</b> <b>Vom 19. Oktober 2005</b>	<p><b>VI. Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>§ 39 Disziplinarordnung</b></p> <p><b>a) Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>1 Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können folgende Disziplinarmassnahmen angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verwarnung;</li><li>b) zusätzliche Hausaufgaben;</li><li>c) zusätzliche Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit;</li><li>d) schriftlicher Verweis;</li><li>e) Disziplinarnote;</li><li>f) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;</li><li>g) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung;</li><li>h) Versetzung in eine andere Klasse oder in eine andere Schule;</li><li>i) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht;</li><li>j) Ausschluss aus der Schule.</li></ul> <p>2 Der vorübergehende Unterrichtsausschluss kann mehrmals angeordnet werden. Insgesamt darf der Ausschluss vom Unterricht nicht mehr als acht Wochen pro Schuljahr betragen.</p> <p>3 Bei einem vorübergehenden Ausschluss sorgen die Erziehungsberechtigten für eine angemessene Beschäftigung. Die Schülerin oder der Schüler hat den verpassten Schulstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Allfällige Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.</p> <p>4 Während den ersten neun Jahren der obligatorischen Schulpflicht ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.</p> <p><b>§ 40</b></p> <p><b>b) Zuständigkeit</b></p> <p>1 Die Lehrpersonen sind befugt, Disziplinarmassnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. a bis f zu verfügen.</p> <p>2 Die Schulleitung kann Disziplinarmassnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. a bis i verfügen.</p> <p>3 Der Schulrat kann die Disziplinarmassnahme gemäss § 39 Abs. 1 Bst. j verfügen.</p> <p><b>§ 41</b></p>
-----------	---	--

	<p><b>c) Verfahren</b></p> <p>1 Die Lehrperson kann Disziplinarmassnahmen auch mündlich anordnen, soweit die Schriftform nicht vorgegeben ist. Die Schülerin oder der Schüler ist vorher anzuhören. Die Erziehungsberechtigten sind über angeordnete Disziplinarmassnahmen zu benachrichtigen.</p> <p>2 Die Disziplinarmassnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. g bis j werden schriftlich verfügt. Den Erziehungsberechtigten ist vor Erlass einer Disziplinarverfügung das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>3 Die Vormundschaftsbehörde ist über Disziplinarmassnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. i und j zu benachrichtigen. Sie hat im Rahmen des Kinderschutzes entsprechende Abklärungen zu treffen und die nötigen Massnahmen einzuleiten.</p> <p>4 Für Tatbestände, die dem schweizerischen oder kantonalen Strafgesetz unterliegen, gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Solche Fälle hat die Lehrperson der Schulleitung zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde zu melden.</p>
<b>SZ</b>	<p><b>Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und</b></p> <p><b>VII. Erziehungsberechtigte</b></p> <p><b>§ 47 Verletzung der Pflichten</b></p> <p>Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.--bis Fr. 5 000.-- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält;</li> <li>b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;</li> <li>c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69);</li> <li>d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69).</li> </ul> <p><b>III. Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>§ 16 Absenzen</b></p>

	<b>Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement)</b> <b>Vom 1. Februar 2006</b>	1 Absenzen unterstehen der Meldepflicht. Sie sind gemäss den schulinternen Richtlinien den zuständigen Stellen zu melden. 2 Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen. 3 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.
<b>SZ</b>	<b>Weisungen über die Rechte und Pflichten der Schüler an den kantonalen Mittelschulen (Schülerordnung) 1</b>  <b>Vom 27. Juni 1983</b>	<p><b>§ 11 4. Sanktionen</b>  <b>a) Disziplinarstrafen</b>          1 Verstösst ein Schüler gegen Schulvorschriften oder Anordnungen von Vorgesetzten, so wird er mit Entzug von Vergünstigungen, zusätzlicher Arbeit oder mit einem Verweis bestraft.          2 Zur Strafe befugt sind die Lehrer, die Erzieher und die Schulleitung.</p> <p><b>§ 12</b>  <b>b) Ultimatum</b>          1 Der Rektor kann den Ausschluss aus der Schule oder dem Internat androhen, wenn ein Schüler in schwerer Weise die Rechtsordnung oder die Grundsätze der christlichen, demokratischen und sozialen Erziehung und Bildung missachtet, insbesondere:          a) gegen die Schul- oder Internatsdisziplin verstösst;          b) die Schulgemeinschaft oder einzelne Schüler gefährdet;          c) Einrichtungen und Material böswillig beschädigt;          d) in Drogenfälle verwickelt ist;          e) sonstwie gegen das Strafrecht verstösst.          2 Das Ultimatum ist dem Schüler oder den Eltern nicht mündiger Schüler schriftlich zu eröffnen. Auf jeden Fall ist der Schüler mündlich zu orientieren.</p> <p><b>§ 13</b>  <b>c) Ausschlussverfügung</b>          1 Bewährt sich der Schüler während der ihm im Ultimatum angesetzten Frist nicht, so kann ihn der Schulrat von Internat oder Schule oder beidem ausschliessen.          2 Ist der Verstoss des Schülers derart schwerwiegend, dass der Schule dessen weitere Anwesenheit nicht mehr zuzumuten ist, kann der Ausschluss ohne vorheriges Ultimatum verfügt werden. Der Rektor kann als vorsorgliche Massnahme eine Suspendierung verfügen.          3 Wer aus der Schule ausgeschlossen wird, kann im laufenden Schuljahr nicht wieder</p>

	aufgenommen werden. Über eine allfällige spätere Wiederaufnahme entscheidet der Schulrat.
--	---

# Kanton Thurgau

TG	<p><b>Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten</b> <b>Vom 23. Mai 1995</b></p>	<p><b>II. Schulpflicht</b> <b>§ 13 Schulabsenzen</b> 1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. 2 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.</p> <p><b>V. Disziplinar- und Strafrecht</b> <b>§ 20 Pflichtverletzungen der Erziehungsberechtigten</b> Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anhalten oder andere Pflichten verletzen, die sich aus der Unterrichtsgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde 1) mit Busse bestraft.</p> <p><b>§ 21 Erziehungs- und Disziplinarmassnahmen</b> 1 Die Lehrkraft kann 1. verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zuhanden der Eltern einziehen; 2. Schüler und Schülerinnen disziplinarisch bestrafen, insbesondere bei Verstößen gegen die Schulordnung, bei unbotmässigem Verhalten gegen Mensch und Tier sowie bei Sachbeschädigungen. 2 Bei schwerwiegenden Disziplinarverstößen von Schülern und Schülerinnen kann die Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung die Schulleitung gemeinnützige Arbeit oder Schularrest von einem bis zu sechs Halbtagen oder die vorübergehende Wegweisung von der Schule anordnen.</p>
TG	<p><b>Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten</b> <b>Vom 12. Dezember 1995</b></p>	<p><b>Sonderklassen</b> <b>§ 26</b> 1 Sonderklassen dienen der Förderung von schulbildungsfähigen Kindern mit allgemeiner Lernbehinderung oder Verhaltensstörungen. 2 Die Schulung in Sonderklassen kann mit teilweisem Unterricht in der Regelklasse verbunden werden. 3 Time-out-Klassen sind spezielle Sonderklassen, welche der vorübergehenden</p>

		Beschulung und der Abklärung verhaltensauffälliger Schüler und Schülerinnen dienen. Es ist nach Möglichkeit der Lernstoff der Regelklasse zu vermitteln. Die Reintegration in die Regelklasse ist anzustreben. Das Departement erlässt ein verbindliches Konzept.
<b>TG</b>	<b>Gesetz über die Mittelschulen (Mittelschulgesetz)</b> <b>Vom 23. August 1982</b>	<p><b>VII. Schüler</b>  <b>§ 40 Disziplinarordnung</b></p> <p>1 Lehrer, Rektor oder Konvent können gegen Schüler, die durch ihr Verhalten den Schulbetrieb stören, ihre Pflichten vernachlässigen oder in einer Weise gegen die Rechtsordnung verstossen, die mit der Zugehörigkeit zu einer Mittelschule nicht vereinbar ist, Disziplinarmassnahmen verhängen.</p> <p>2 Für folgende Disziplinarmassnahmen ist ausschliesslich der Konvent zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schriftlicher Verweis;</li> <li>2. letzte Warnung (Ultimatum);</li> <li>3. Aufforderung zum Austritt innert bestimmter Frist;</li> <li>4. fristlose Wegweisung.</li> </ol> <p>3 Aufforderung zum Austritt und fristlose Wegweisung setzen voraus, dass gegenüber dem Schüler bereits das Ultimatum ausgesprochen worden ist. Vorbehalten bleibt die fristlose Wegweisung wegen eines besonders schweren Verstosses gegen die Rechtsordnung.</p>

# Cantone Ticino

TI	<b>Legge della scuola del 1° febbraio 1990</b>	<p><b>TITOLO IV</b> <b>Doveri e diritti dei genitori e degli allievi</b></p> <p><b>Capitolo I</b> <b>Doveri e diritti dei genitori</b></p> <p><b>Doveri dei genitori</b> <b>Art. 53</b> 1I genitori sono tenuti a collaborare con la scuola nello svolgimento dei suoi compiti educativi. 2Per i figli in età d'obbligo scolastico, i genitori devono garantire la regolare frequenza.</p> <p><b>Sanzioni</b> <b>Art. 54</b> 1In caso di inadempienza agli obblighi di cui all'art. 53 cpv. 2, i municipi sono tenuti a intervenire nell'ambito delle loro attribuzioni secondo la legge organica comunale. 2Nel caso di inerzia o di inefficacia del loro provvedimento interviene il Dipartimento che può infliggere una multa fino a fr. 300.-. 3Nel caso d'insistenza nel rifiuto il Consiglio di Stato può applicare una multa fino a fr. 1.000.-, riservata la denuncia all'autorità giudiziaria per rifiuto d'ubbidienza.</p> <p><b>Capitolo II</b> <b>Doveri e diritti degli allievi</b> <b>Doveri degli allievi</b> <b>Art. 56</b> Gli allievi hanno il dovere: a) di adempiere agli obblighi di frequenza; b) di tenere un comportamento corretto e conforme ai regolamenti scolastici; c) di dedicarsi con impegno alle attività scolastiche.</p> <p><b>Sanzioni disciplinari</b> <b>Art. 57</b> 1Le sanzioni disciplinari a carico degli allievi e la relativa procedura sono stabilite dalle disposizioni di applicazione delle leggi speciali. 2L'allievo deve essere preventivamente sentito.</p>
----	--	--

		<p>3Le assenze imputabili all'allievo nelle scuole obbligatorie devono essere, nei casi gravi, segnalate al municipio, il quale può chiedere l'intervento del giudice dei minorenni.</p>
TI	<b>Regolamento della Legge sulla scuola dell' infanzia e sulla scuola elementare (del 3 luglio 1996)</b>	<p><b>TITOLO II</b>  <b>Frequenza scolastica</b>  <b>Assenze degli allievi</b>  <b>Art. 8</b>          1Tutte le assenze dalla scuola devono essere immediatamente giustificate dai genitori al docente titolare.          2Per assenze superiori ai 14 giorni è richiesto il certificato medico.<sup>5)</sup>          3In casi di malattie infettive, la riammissione dell' allievo è subordinata all' autorizzazione del medico curante.</p> <p><b>Frequenza irregolare</b>  <b>Art. 9</b>          1In casi di irregolarità nella frequenza scolastica non rimediabile tramite i contatti con i genitori, la direzione avverte immediatamente il Municipio.          2Nella scuola dell' infanzia, in questi casi, il Municipio può revocare l' ammissione, su richiesta della direzione.          3Nella scuola elementare il Municipio interviene con l' ammonimento formale ai genitori, riservate le misure di carattere tutorio.          4Accertata l' impraticabilità delle misure di convincimento dei genitori e di tutela del bambino, il Municipio avverte l' ispettore che applica le disposizioni legali vigenti.</p> <p><b>Sanzioni nei confronti degli allievi</b>  <b>Art. 10</b>          1In casi di indisciplina il docente può adottare sanzioni intese a valorizzare il rispetto delle norme e avverte i genitori per la necessaria collaborazione; se queste misure risultano inefficaci, informa la direzione cui spetta il compito di coinvolgere, se del caso, la commissione scolastica e l' ispettore.          2È vietato infliggere agli allievi sanzioni contrarie alla loro dignità o alle finalità della scuola.          3Sono in particolare vietati:          a) la sospensione dalla ricreazione o dalle attività didattiche;          b) l' allontanamento anche temporaneo dai locali o dagli spazi in cui si svolge l' attività didattica;          c) l' esecuzione di compiti supplementari attinenti all' insegnamento da eseguire a</p>

		<p>domicilio.</p> <p><b>Sospensione di allievi</b></p> <p><b>Art. 11</b></p> <p>L'eventuale sospensione di allievi dalla frequenza scolastica spetta all'ispettore.</p>
<b>TI</b>	<b>Regolamento della scuola media (del 18 settembre 1996)</b>	<p><b>CAPITOLO II</b></p> <p><b>Sedi, comprensori e frequenza scolastica</b></p> <p><b>Assenze dalla scuola</b></p> <p><b>Art. 18</b></p> <p>1Le assenze per malattia o per altre ragioni devono essere giustificate da chi detiene l'autorità parentale mediante dichiarazione scritta da consegnare entro 3 giorni dalla ripresa della scuola.</p> <p>2Per assenze dovute a malattia o infortunio superiori ai 14 giorni è richiesto il certificato medico.</p> <p>3Per assenze frequenti dovute a malattia o infortunio o di durata inferiore ai 14 giorni può essere richiesto il certificato medico.</p> <p>4Il consiglio di direzione può concedere permessi per assenze prevedibili e giustificate.</p> <p>5In caso di mancata frequenza scolastica o di ripetute assenze non giustificabili, il direttore della scuola avverte immediatamente il municipio interessato, cui spetta l'obbligo di far rispettare la legge. Il municipio interviene nell'ambito delle sue attribuzioni. Se entro 8 giorni la legge non è stata ossequiata, il direttore trasmette gli atti accompagnati dal suo preavviso all'Ufficio dell'insegnamento medio per i provvedimenti di legge.</p> <p>6Se l'assenza è imputabile all'allievo, il direttore avverte subito i genitori. Le assenze arbitrarie sono segnalate nell'attestato di fine anno scolastico e danno luogo a provvedimenti disciplinari di cui al capitolo VIII.</p> <p><b>CAPITOLO VIII</b></p> <p><b>Comportamento degli allievi e provvedimenti disciplinari</b></p> <p><b>Rispetto delle norme della vita d'istituto</b></p> <p><b>Art. 68</b></p> <p>Gli allievi sono tenuti a mantenere un comportamento adeguato ai valori della convivenza e alle norme dell'istituto, in particolare al rispetto delle persone, delle attrezzature, dell'ambiente fisico e dei beni personali. I conflitti devono essere risolti attraverso pratiche educative fondate sui principi del diritto.</p>

**Interventi e sanzioni****Art. 69**

1Le mancanze disciplinari danno luogo, quale primo intervento, a un colloquio chiarificatore ed educativo tra allievi e insegnanti e a un richiamo; in casi di una certa gravità devono esservi associati i genitori, il docente di classe e il direttore della scuola.

2Per mancanze disciplinari ripetute o gravi il consiglio di direzione può adottare i seguenti provvedimenti:

- a) richiamo scritto alla famiglia;
- b) obbligo di svolgere delle attività a scuola fuori orario;
- c) obbligo di risarcire i danni arrecati;
- d) esclusione da uscite scolastiche e da altre iniziative particolari, sostituite da altra attività;
- e) sospensione dall' insegnamento fino a tre giorni.

**Provvedimenti disciplinari di competenza dell' UIM****Art. 70**

1Quando il comportamento di un allievo pregiudica manifestamente la regolarità della vita scolastica, l' UIM può sospendere un allievo per una durata superiore a tre giorni e, secondo i casi, chiedere l' intervento delle autorità di vigilanza sui minorenni o di servizi specialistici.

2La proposta di sospensione deve essere formulata per iscritto dal consiglio di direzione, previo colloquio con la famiglia, in collaborazione con il servizio di sostegno pedagogico.

3Entro un tempo ragionevole, l' allievo ancora in età d' obbligo scolastico è riammesso a scuola, salvo nel caso in cui sia disposta la collocazione in istituti speciali.

4L' UIM, su proposta del consiglio di direzione, può decretare l' esclusione dalla scuola di allievi già prosciolti dall' obbligo scolastico, quando il rendimento e il comportamento siano manifestamente negativi.

5Contro le decisioni dell' UIM è data facoltà di reclamo.

# Kanton Uri

UR	<b>Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz)</b> <b>Vom 2. März 1997</b>	<p><b>10. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER</b></p> <p><b>1. Abschnitt: Eltern</b></p> <p><b>Artikel 48 Verletzung der Schulpflichten</b></p> <p>1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder</li><li>b) dieses nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist oder</li><li>c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt oder</li><li>d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt,</li></ul> <p>wird vom Schulrat mit Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft.</p> <p>2 In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p><b>2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>Artikel 51 Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>1 Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzen, indem sie insbesondere dem Unterricht fernbleiben, die Anordnungen der Lehrpersonen oder Schulinstanzen nicht befolgen oder den Unterricht stören, werden Disziplinarmassnahmen getroffen.</p> <p>2 Die Disziplinarmassnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.</p> <p>3 Die schwerste Disziplinarmassnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten acht Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.</p> <p>4 Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarfragen.</p>
UR	<b>Veordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)</b> <b>Vom 22. April 1998</b>	<p><b>5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE</b></p> <p><b>1. Abschnitt: Schuldauer</b></p> <p><b>Artikel 24 Absenzen (Art. 50 SchG)</b></p> <p>1 Als Absenz gilt die nicht voraussehbare bzw. nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.</p> <p>2 Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen.</p> <p>3 Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldigt. Vorbehalten bleiben trifftige Gründe für die Unterlassung. Die</p>

	<p>Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt.</p> <p>4 Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.</p> <p><b>7. Kapitel: Eltern, Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>Artikel 35 Disziplinarmassnahmen (Art. 51 SchG)</b></p> <p>1 Gegen Schülerinnen und Schüler, die schulhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinarmassnahmen getroffen werden.</p> <p>2 Als Disziplinarmassnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule.</p> <p>3 Alle Disziplinarmassnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.</p> <p>4 Der Schulrat ist für folgende Disziplinarmassnahmen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verweis;</li> <li>b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;</li> <li>c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.</li> </ul> <p>5 Die übrigen Disziplinarmassnahmen trifft die Lehrperson.</p> <p>6 Die Lehrperson trifft die Disziplinarmassnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinarmassnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt hat. Ihre Anordnungen sind endgültig.</p> <p>7 Disziplinarmassnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.</p> <p>8 Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.</p>
<b>UR</b>	<p><b>Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>Vom 28. Juni 2000</b></p> <p><b>2. Kapitel: ABSENZEN</b></p> <p><b>Artikel 2 Verfahren</b></p> <p>1 Die Eltern melden die Absenzen unverzüglich der zuständigen Lehrperson und begründen sie.</p> <p>2 Die Meldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.</p> <p>3 Bei Absenzen von mehr als fünf Schultagen legen die Eltern der zuständigen Lehrperson bei Krankheit oder Unfall ein Arztzeugnis und in den übrigen Fällen eine schriftliche Begründung vor. Die Lehrperson leitet diese Unterlagen auf Ersuchen des Schulrates an</p>

		<p>diesen weiter.</p> <p>4 Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldigt. Vorbehalten bleiben trifftige Gründe für die Unterlassung.</p> <p>5 Die zuständige Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt.</p> <p>6 Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen. Sie trägt die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen ins Zeugnis ein.</p>
<b>UR</b>	<b>Verordnung über die kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)</b>  <b>Vom 5. April 2000</b>	<p><b>5. Abschnitt: Eltern, Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>Artikel 20 Rechte, Pflichten und Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>Die Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler und die Disziplinarmassnahmen richten sich sinngemäss nach der Schulgesetzgebung.</p> <p><b>Artikel 21 Zuständigkeit zur Anordnung von Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>1 Die Schulleitung ist für folgende Disziplinarmassnahmen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verweis;</li> <li>b) disziplinarische Bemerkung im Zeugnis;</li> <li>c) zeitweisen Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;</li> <li>d) dauernden Ausschluss aus der Schule.</li> </ul> <p>2 Die Disziplinarmassnahmen nach Absatz 1 ergehen in Verfügungsform.</p> <p>3 Die Lehrperson trifft die übrigen Disziplinarmassnahmen. Sie begründet sie gegenüber den Betroffenen. Ihre Anordnungen sind endgültig.</p>

# Canton de Vaud (état de la mise à jour du recueil systématique: 1.1.2007)

<b>VD</b>	<b>Loi scolaire (LS) du 12 juin 1984 (état: 01.01.2007)</b>	<p><b>Chapitre I: Dispositions générales</b></p> <p><b>Art. 7 Contrôle de l'obligation scolaire</b></p> <p>1 Les municipalités s'assurent que l'obligation scolaire est respectée.</p> <p>2 Les contrevenants sont passibles d'une amende d'un montant maximum de Fr. 2'000.-- et sont poursuivis conformément à la loi sur les contraventions.</p> <p>3 La poursuite est dirigée contre le ou les parents. Si l'instruction révèle que l'absence incriminée n'est en rien imputable aux parents, ceux-ci sont libérés; l'élève peut alors faire l'objet d'une sanction disciplinaire, en application des articles 118 et suivants.</p> <p><b>Chapitre XIV: Sanctions disciplinaires</b></p> <p><b>Art. 118 Sanctions</b></p> <p>1 En cas d'infraction à la discipline, les élèves sont passibles des sanctions suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>devoirs supplémentaires;</li><li>arrêts;</li><li>exclusion temporaire ou définitive.</li></ol> <p>2 Ces sanctions ne sont pas applicables aux élèves des classes enfantines.</p> <p><b>Art. 119 Compétence</b></p> <p>1 L'ordre d'effectuer des devoirs supplémentaires est prononcé par le maître.</p> <p>2 Les arrêts peuvent être prononcés :</p> <ol style="list-style-type: none"><li>jusqu'à concurrence de trois périodes, par le maître;</li><li>jusqu'à concurrence de douze périodes, par le directeur.</li></ol> <p>3 L'exclusion temporaire peut être prononcée :</p> <ol style="list-style-type: none"><li>pour une durée maximale de deux semaines, par la direction (directeur et doyens);</li><li>par le département.</li></ol> <p>4 L'exclusion définitive est prononcée par le département.</p> <p>5 Les décisions portant sur les devoirs supplémentaires et sur les arrêts sont sans recours.</p> <p><b>Art. 120 Exécution</b></p> <p>a) Devoirs supplémentaires</p> <p>1 Les devoirs supplémentaires consistent en un travail scolaire à faire en classe ou à domicile. Ils sont corrigés.</p>
-----------	---	--

		<p><b>Art. 121</b>  b) Arrêts  1 Pour subir les arrêts, l'élève est convoqué dans un établissement scolaire.  2 La convocation est adressée aux parents de l'élève.</p> <p><b>Art. 122</b>  c) Exclusion temporaire ou définitive<sup>15</sup>  1 En cas d'exclusion temporaire ou définitive, à défaut de prise en charge par la famille, l'élève est soumis à des mesures relevant du Service de protection de la jeunesse, le cas échéant jusqu'au terme de la scolarité obligatoire.  2 Les mesures d'exclusion temporaire peuvent être assorties de tâches ou de devoirs particuliers.</p>
<b>VD</b>	<b>Règlement d'application de la loi scolaire du 12 juin 1984 (RLS)</b>  <b>du 25 juin 1997 (état: 01.08.2005)</b>	<p><b>Chapitre IX</b>  <b>Fréquentation, travail, obligations et discipline (ch. IX, XI et XIV de la loi)</b>  <b>SECTION I Fréquentation</b>  <b>Art. 169 Absences non justifiées</b>  1 Le directeur transmet au préfet le rapport des absences non justifiées imputables aux parents. Le préfet statue conformément à l'article 7 de la loi.</p> <p><b>Art. 172 Arrivées tardives</b>  1 L'établissement ou, à défaut, le titulaire de la classe tient un contrôle des arrivées tardives des élèves. Le directeur dénonce les arrivées tardives au préfet qui inflige une amende conformément à l'article 7 de la loiA si elles sont imputables aux parents.</p> <p><b>SECTION IV Discipline</b>  <b>Art. 181 But de la discipline</b>  1 La discipline a un but éducatif.</p> <p><b>Art. 182 Punitions</b>  1 Les punitions doivent viser à l'éducation de l'enfant. Elles sont proportionnées à la faute commise, à l'âge et aux aptitudes de l'élève.</p> <p><b>Art. 183 Mise à l'écart</b>  1 La mise à l'écart d'un élève hors de la salle de classe doit être exceptionnelle. Le cas échéant, le</p>

	<p>maître s'assure que l'élève ne reste pas sans surveillance.</p> <p><b>Art. 184 Fautes</b></p> <p>1 Des sanctions peuvent être infligées pour toute infraction aux règles en vigueur, notamment en cas de:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. oublis répétés;</li> <li>b. devoirs non faits;</li> <li>c. arrivées tardives;</li> <li>d. absences injustifiées;</li> <li>e. tricherie;</li> <li>f. indiscipline;</li> <li>g. insolence;</li> <li>h. actes de violence physique ou verbale.</li> </ul> <p><b>Art. 185 Arrêts</b></p> <p>1 Les arrêts sont surveillés par un maître désigné par le directeur ou par une autre personne désignée par la municipalité et rétribuée par elle. Ces arrêts ont lieu en dehors des heures de classe ou, dans les cas graves, le samedi.</p> <p>2 Les arrêts donnent lieu à un travail imposé et contrôlé.</p> <p><b>Art. 186 Dénonciation du cas, réorientation et exclusion</b></p> <p>1 Lorsque les remontrances et les punitions infligées par un membre du corps enseignant ou par le directeur restent sans effet, celui-ci dénonce l'élève fautif à la commission scolaire en précisant les motifs de cette mesure.</p> <p>2 La commission scolaire cite devant elle les parents ou personnes responsables lorsque le travail ou la conduite des élèves dont ils ont la garde donne lieu à des plaintes répétées.</p> <p>3 Si les problèmes de discipline imposent d'autres mesures que celles prévues aux articles 182, 183 et 185, le directeur ou le président de la commission scolaire assure les coordinations avec les organismes sociaux, médicaux et judiciaires. Le cas échéant, la procédure visant au passage de l'élève dans une structure dépendant de l'enseignement spécialisé est engagée.</p> <p>4 Si toutes les mesures ci-dessus ont été épuisées sans succès, le département peut, à titre exceptionnel et sur la base du préavis de la commission scolaire, exclure définitivement un élève. Il s'assure au préalable qu'une prise en charge par la famille ou le Service de la protection de la jeunesse est formellement garantie.</p>
--	--

VD	<b>Loi sur l'enseignement secondaire supérieur (LESS)</b> <b>du 17 septembre 1985</b> <b>(état: 01.01.2005)</b>	<p><b>Chapitre V Déroulement des études gymnasiales</b></p> <p><b>Art. 32 Sanctions</b></p> <p>1 La compétence de prononcer des sanctions disciplinaires appartient:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-au maître qui peut exclure un élève de sa leçon et lui infliger des devoirs supplémentaires;</li> <li>-au doyen qui peut infliger des arrêts jusqu'à concurrence de douze périodes et une exclusion temporaire jusqu'à concurrence d'une semaine après avoir pris l'avis du conseil de classe;</li> <li>-au directeur qui peut infliger une sanction allant jusqu'à une exclusion temporaire d'un mois après avoir pris l'avis du conseil de classe;</li> <li>-à la conférence des maîtres qui peut infliger une sanction allant jusqu'à une exclusion temporaire de 3 mois et proposer au département des sanctions plus fortes;</li> <li>-au département qui peut infliger une sanction plus grave allant jusqu'à l'exclusion définitive.</li> </ul>
VD	<b>Règlement des gymnases (RGY) du 7 mai 1997 (état: 01.08.2004)</b>	<p><b>Art. 59a Départ en cours d'année</b></p> <p>1 L'abandon sans motif accepté par l'autorité compétente au cours d'une année scolaire équivaut à l'échec de cette dernière.</p> <p><b>Chapitre X Fréquentation, discipline et sanctions</b></p> <p><b>Art. 109 Responsabilité des parents</b></p> <p>1 En confiant un élève mineur à l'établissement, les parents ou le représentant légal s'engagent à lui faire observer les règlements scolaires. Ils sont responsables de ses actes et notamment des dégâts matériels qu'il peut avoir commis ou dont la responsabilité lui incombe.</p> <p><b>Art. 114 Fréquentation</b></p> <p>1 Les élèves ont l'obligation de participer à toutes les activités et de suivre tous les enseignements avec régularité et ponctualité.</p> <p>2 Les maîtres contrôlent la présence des élèves au début de chaque leçon.</p> <p>3 Les absences sans motifs valables et les arrivées tardives trop nombreuses sont punies par des sanctions pouvant aller jusqu'à l'exclusion dans les cas extrêmes.</p> <p>4 Lorsque les absences d'un élève sont si nombreuses qu'elles ne permettent pas de considérer qu'il a suivi régulièrement les cours, la conférence des maîtres peut décider de ne pas lui délivrer de bulletin annuel (ou de bulletin trimestriel si l'élève est conditionnel) et de lui refuser la promotion ou l'accès aux examens de diplôme ou de baccalauréat.</p> <p><b>Art. 115 Contrôle</b></p> <p>1 Les établissements tiennent un contrôle régulier des absences et des arrivées tardives des élèves.</p>

**Art. 116 Justification d'absence**

- 1 Toute absence doit être justifiée par écrit auprès du directeur, qui apprécie le motif invoqué.
- 2 Après trois jours d'absence, le directeur doit être informé des raisons de l'absence.
- 3 Il peut exiger une déclaration médicale lorsque l'absence, même intermittente, dépasse une semaine.

**Art. 117 Absences injustifiées**

- 1 Les absences sans motifs valables peuvent entraîner des sanctions, le remplacement de tout ou partie des leçons manquées et l'attribution de la note un aux épreuves annoncées et manquées.

**Art. 118 Absence lors d'une épreuve**

- 1 En cas d'absence lors d'une épreuve, le maître peut en exiger le remplacement. L'élève qui se dérobe à cette obligation recevra la note un.

**Art. 119 Congés**

- 1 Pour toute absence prévisible, une demande de congé écrite et clairement motivée doit être adressée d'avance au directeur, qui en apprécie le bien-fondé.
- 2 Immédiatement avant ou après les vacances scolaires ou un jour férié, il n'est accordé de congé que dans des cas exceptionnels.

**Art. 120 Compétence pour les congés, les détachements ou les interruptions d'études**

- 1 Le directeur peut accorder un congé jusqu'à concurrence de trois mois. Dans des cas exceptionnels, le département peut accorder, sur préavis du directeur, un congé de plus longue durée.
- 2 Notamment pour favoriser l'apprentissage d'une langue étrangère enseignée au gymnase, le directeur peut autoriser un élève à fréquenter un autre établissement de type gymnasial durant une année complète. Cette année peut être validée par le directeur aux conditions fixées par le département.
- 3 Le directeur peut autoriser une interruption d'études d'une année

**Art. 121 Départs**

- 1 Les élèves ne peuvent quitter définitivement l'établissement sans déclaration écrite. S'ils sont mineurs, elle est produite par leurs parents ou leur représentant légal.

**Art. 123 Sanctions**

- 1 A l'exception de l'exclusion d'une leçon et des devoirs supplémentaires, les sanctions font l'objet d'un avis aux parents ou au représentant légal.

		2 Une première sanction est suivie, en cas de récidive, d'une sanction plus forte.
--	--	--

# Kanton Wallis

<b>VS</b>	<b>Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen</b> <b>Vom 4. Juli 1962</b>	<p><b>4. Abschnitt: Im Rahmen der Schulpflicht anwendbare Disziplinar- und Strafmaßnahmen</b></p> <p><b>Art. 122 Ahndung der Abwesenheiten</b></p> <p>Jedes unbegründete Schulversäumnis wird vom Lehrpersonal der Schulkommission angezeigt. Diese verhängt die im Reglement vorgesehenen Ordnungsbussen. Die Schulkommission bringt gegen den Schüler, dem die Schulversäumnisse zu Last gelegt werden müssen, die im Reglement vorgesehenen Disziplinarstrafen zur Anwendung. Liegt seitens der Eltern oder der Person, bei der das Kind untergebracht ist, Nachlässigkeit vor, wird der Fall dem Schulinspektor zur Anzeige gebracht, der Arreststrafen oder Bussen verhängen kann. Das Reglement bestimmt das Ausmass der Strafe.</p> <p><b>Art. 123 Missbräuchliche Urlaube</b></p> <p>Gegen den Schüler, der auf Grund unrichtiger Angaben Urlaub oder die Erlaubnis, dem Unterricht fernzubleiben, erhält, kommen Disziplinarstrafen zur Anwendung. Die andern fehlbaren Personen werden von der Schulkommission mit einer Busse bestraft. Das Reglement ordnet Verfahren und Strafausmass.</p> <p><b>Art. 124 Widersetzlichkeit</b></p> <p>Jeder Fall schwerwiegender Widersetzlichkeit wird vom Lehrpersonal der Schulkommission angezeigt. Diese verhängt gegen den Schüler die im Reglement vorgesehenen Disziplinarstrafen. Sie kann die Hilfe der Ortspolizei in Anspruch nehmen oder durch Vermittlung des Schulinspektors diejenige der Kantonspolizei. Liegt Widersetzlichkeit gegen einen Beschluss des Schulinspektors vor, spricht dieser die im Reglement vorgesehenen Disziplinarstrafen aus. Er kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.</p> <p><b>Art. 125 Nachlässigkeit seitens der Eltern, Behinderung des Lehrpersonals</b></p> <p>Die Eltern oder die Person, bei der das Kind untergebracht ist, die trotz der erhaltenen Mahnungen seine Ausbildung schwer vernachlässigen oder das Lehrpersonal absichtlich an der Ausübung seiner Amtsverrichtungen hindern, werden mit Busse und im Wiederholungsfalle mit Arrest oder Busse bestraft. Diese Strafen werden vom Schulinspektor ausgesprochen.</p>
-----------	--	--

<b>VS</b>	<p><b>Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen</b></p> <p><b>Vom 14. Juli 2004</b></p>	<p><b>3. Abschnitt: Dispensen, Urlaube und Absenzen</b></p> <p><b>Art. 11 Absenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Abwesenheit ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu benachrichtigen. Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit kann ein Arztzeugnis verlangt werden. Bei anders motivierten Abwesenheiten können andere Belege verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Klassenlehrperson muss der Schulbehörde alle verlängerten und ungerechtfertigten Abwesenheiten melden.</p> <p><sup>3</sup> Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten werden geahndet.</p> <p><b>6. Abschnitt: Sanktionen</b></p> <p><b>Art. 15 Sanktionen gegen den Schüler</b></p> <p><sup>1</sup> Bei mangelnder Sorgfalt, Disziplinlosigkeit, Verhaltensfehlern und Ungehorsam werden gegen den Schuldigen Disziplinarmassnahmen verhängt.</p> <p><sup>2</sup> Die Sanktionen stehen im Verhältnis zur begangenen Tat.</p> <p><sup>3</sup> Folgende Sanktionen können gegen den Schüler verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch die Lehrpersonen <ul style="list-style-type: none"> <li>1. disziplinarisches Gespräch mit dem Schüler;</li> <li>2. Zurechtweisung;</li> <li>3. sinnvolle zusätzliche Arbeiten von angepasster Dauer (Schularbeiten oder Arbeiten von allgemeinem Interesse für die Schule, welche für den Schüler keine Gefahr darstellen). Die Arbeitsdauer für Schüler der Orientierungsschule beträgt höchstens drei Stunden;</li> <li>4. unter Aufsicht erfolgtes Nachsitzen von vernünftiger und dem Alter des Kindes angepasster Dauer. Die Dauer des Nachsitzens für Schüler der Orientierungsschule darf höchstens zwei Stunden betragen;</li> <li>5. Ausschluss aus einer Schulstunde; in diesem Fall darf der Schüler die Schule nicht verlassen und muss beaufsichtigt werden.</li> </ul> </li> <li>b) durch die Klassenlehrperson der Orientierungsschule</li> <li>6. Nachsitzen bis zu vier Stunden unter Aufsicht. Die unter Ziffer 3 bis 6 erwähnten Strafen sind den Eltern mitzuteilen.</li> <li>c) durch die Schulkommission oder die Schuldirektion</li> <li>7. Verwarnung;</li> <li>8. der zeitweilige Ausschluss von höchstens einer Woche aus der Klasse, jedoch innerhalb der Schule und unter ihrer Verantwortung.</li> <li>d) durch die Schulkommission</li> </ul>

		<p>9. als letzte Möglichkeit bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen der Transfer in eine andere Klasse / Schule, ohne finanzielle Nachteile für die Eltern; Die unter Ziffer 7 bis 9 erwähnten Sanktionen sind den Eltern des Schülers von der Schulkommission oder der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen. Vor der Verwarnung oder dem Transfer in eine andere Schule müssen der Lehrer oder der Klassenrat und die Eltern angehört werden.</p> <p><sup>4</sup> Kollektivstrafen, beleidigende und demütigende Strafen, sowie Misshandlungen sind verboten.</p> <p><b>Art. 16 Sanktionen gegen die Eltern</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Eltern, die sich der Vernachlässigung der Erziehung ihrer Kinder schuldig machen oder die aufgrund falscher Angaben für ihre Kinder Urlaube erhalten haben, sowie gegen Eltern, die das Lehrpersonal absichtlich in der Ausübung ihres Amtes behindern, spricht der Schulinspektor Bussen von 400 bis 1000 Franken aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern sind Gesamtschuldner der von den zuständigen Behörden gegen sie ausgesprochenen Bussen.</p>
<b>VS</b>	<b>Allgemeines Reglement über die Mittelschulen</b> <b>Vom 17. Dezember 2003</b>	<p><b>3. Abschnitt: Besuch des Unterrichts</b></p> <p><b>Art. 16 Besondere Abwesenheiten</b></p> <p><sup>1</sup> Das Schulreglement kann Abwesenheiten aus folgenden Gründen vorsehen:</p> <p>1. Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Die Halbtage können nicht auf Unterrichtsstunden aufgeteilt werden.</p> <p>2. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.</p> <p>3. Der Bezug ist nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an Tagen, an denen eine angekündigte Prüfung stattfindet;</li> <li>b) an Tagen, an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss;</li> <li>c) an Tagen, an denen eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet;</li> <li>d) um die Schulferien zu verlängern oder vorzuziehen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Bezug muss spätestens am Vortag bei der Direktion angemeldet werden. Minderjährige müssen das schriftliche Einverständnis vorweisen.</p> <p><b>Art. 25 Strafen</b></p>

	<p><sup>1</sup> Den Schülern können folgende Strafen auferlegt werden:</p> <p>a) durch die Lehrpersonen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zusätzliche nützliche Arbeiten;</li> <li>2. Nachsitzen bis zu zwei Stunden, jedoch unter Aufsicht;</li> <li>3. Ausschluss von einer Unterrichtsstunde (muss der Schuldirektion mitgeteilt werden);</li> </ol> <p>b) durch den für die Disziplin der Schule Verantwortlichen oder durch den Klassenlehrer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Nachsitzen bis zu vier Stunden, jedoch unter Aufsicht (muss den Eltern mitgeteilt werden);</li> </ol> <p>c) durch den Rektor oder den Direktor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Verwarnung</li> <li>6. zeitweilige Suspendierung vom Unterricht;</li> <li>7. Androhung des Ausschlusses;</li> <li>8. Ausschluss von der Schule.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Ausschluss von der Schule kann vom Departement auf alle Schulen des Kantons ausgedehnt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Schülers in eine andere Schule liegt in der Zuständigkeit des Departements.</p> <p><sup>4</sup> Die unter Ziffer 5 bis 8 erwähnten Strafen sind den Eltern des Schülers von der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>5</sup> Kollektivstrafen sind untersagt.</p> <p><b>Art. 26 Ausschluss</b> Die dritte Verwarnung innerhalb von zwei Jahren bewirkt den Ausschluss von der Schule.</p>
--	---

# Kanton Zug

ZG	<b>Schulgesetz</b> <b>Vom 27. September 1990</b>	<p><b>1. Abschnitt</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 24 Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>1 Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden.</p> <p>2 Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.</p> <p>3 Die Schulkommission kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder als schwerste Massnahme ihn von der Schule ausschliessen. Sofern dieser Schüler noch schulpflichtig ist, hat die Schulkommission dafür besorgt zu sein, dass er an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p> <p><b>Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 87 Strafbestimmungen</b></p> <p>1 Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird mit Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert;</li><li>b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;</li><li>c) wer sonstwie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.</li></ul> <p>2 Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann dieser auf eine Anzeige verzichten.</p>
ZG	<b>Gesetz über die kantonalen Schulen</b> <b>vom 27. September 1990</b>	<p><b>1. Abschnitt</b></p> <p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 12 Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>1 Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden.</p> <p>2 Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.</p> <p>3 Als schwerste Massnahme kann die Schulkommission den Schüler von der Schule weisen. Sofern dieser Schüler noch schulpflichtig ist, hat die gemeindliche</p>

	<p>Schulkommission dafür besorgt zu sein, dass er an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p> <p><b>6. Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b> <b>§ 31 Strafbestimmungen</b></p> <p>1 Soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden, wird mit Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wer ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht oder ausserhalb der Schulpflicht am regelmässigen Schulbesuch hindert;</li><li>b) wer als gesetzlicher Vertreter ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörden anhält;</li><li>c) wer sonstwie diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.</li></ul> <p>2 Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch den Präsidenten der Schulkommission. In leichten Fällen kann er auf eine Anzeige verzichten.</p>
--	--

# Kanton Zürich

ZH	<b>Volksschulgesetz (VSG)</b> <b>Vom 7. Februar 2005</b>	<p><b>6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern</b></p> <p><b>A. Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>§ 52. Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>1 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:</p> <p>a. durch die Schulleitung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aussprache,</li><li>2. Schriftlicher Verweis,</li><li>3. Versetzung in eine andere Klasse.</li></ol> <p>b. durch die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,</li><li>2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,</li><li>3. Versetzung in eine andere Schule,</li><li>4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.</li></ol> <p>2 Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.</p> <p><b>§ 53 Sonderschulung.</b></p> <p>1 Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen.</p> <p>2 Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.</p> <p>3 In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.</p> <p><b>B. Eltern</b></p> <p><b>§ 57 Elternpflichten</b></p>
----	---	---

		<p>Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.</p> <p><b>4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen</b></p> <p><b>§ 76 Strafbestimmungen</b></p> <p>1 Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.</p> <p>2 Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.</p>
ZH	<p><b>Volksschulverordnung (VSV)</b></p> <p><b>Vom 28. Juni 2006</b></p> <p><b>wird stufenweise in Kraft gesetzt:</b></p> <p><b>per 21. August 2006: §§28, 56, 57, 58</b></p> <p><b>per 20. August 2007: § 30</b></p>	<p><b>B. Organisation</b></p> <p><b>§ 30 Jokertage</b></p> <p>1 Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht Jokertage während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).</p> <p>2 Die Gemeinden können bestimmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,</li> <li>b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.</li> </ul> <p>3 Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.</p> <p><b>5. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern</b></p> <p><b>A. Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>§ 56 Disziplinarmassnahmen (§ 52 VSG)</b></p> <p>1 Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen,</li> <li>b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen,</li> <li>c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der</li> </ul>

		<p>unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten.</p> <p>2 Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. a VSG, oder sie orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. b VSG.</p> <p>3 Disziplinarmassnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.</p> <p><b>§ 57 Vorübergehende Wegweisung</b></p> <p>1 Soll eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen werden, ist bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunkts dieser Massnahme auch zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann.</p> <p>2 Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren.</p> <p><b>§ 58 Betreuung und Beschäftigung</b></p> <p>1 Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt.</p> <p>2 Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden.</p>
ZH	<p><b>Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung)</b></p> <p><b>Vom 31. März 1900</b></p> <p><b>Wird auf den 17. August 2008 aufgehoben.</b></p>	<p><b>Vierter Abschnitt: Die Absenzen</b></p> <p><b>§ 57</b></p> <p>Ist ein Schüler durch eine nicht voraussehbare Absenz am Besuch des Unterrichts verhindert, benachrichtigen die für den regelmässigen Schulbesuch Verantwortlichen unverzüglich die Lehrkraft. Unterbleibt eine Nachricht, klärt die Lehrkraft sobald als möglich den Grund der Abwesenheit ab.</p> <p>Eine nicht voraussehbare Absenz ist spätestens bei der Wiederaufnahme des Unterrichts beim Lehrer mündlich oder schriftlich zu begründen. Erscheint eine mündliche Begründung als ungenügend, kann die Lehrkraft eine schriftliche Begründung verlangen. Wird das Fernbleiben vom Unterricht mit Krankheit oder Unfall begründet, kann die Schulpflege im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis verlangen oder die Überprüfung durch den Schularzt</p>

	<p>anordnen. Erscheint eine solche Absenz als nicht gerechtfertigt, gilt sie als nicht bewilligt.</p> <p><b>§ 63</b> Bei einem Verstoss gegen die Absenzenbestimmungen durch die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen kann die Schulpflege je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens einen Verweis oder eine Busse gemäss den Bestimmungen der Zürcherischen Strafprozessordnung aussprechen.</p> <p><b>§ 64</b> Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Absenzenbestimmungen und sofern sie eine höhere Busse für angemessen hält, kann die Schulpflege den Fall an das Statthalteramt überweisen.</p> <p><b>§ 69</b> Die Lehrperson führt ein Absenzenverzeichnis. Die Absenzen sind fortlaufend als bewilligt oder nicht bewilligt im Verzeichnis einzutragen. Dispensationen von bestimmten Lektionen und von einzelnen Fächern sind mit Worten zu vermerken. Die Absenzen werden nicht im Zeugnis eingetragen. Fachlehrkräfte haben die Absenzen dem Klassenlehrer zu melden.</p> <p><b>§ 85</b> Können Schwierigkeiten mit Schülern nicht im Gespräch gelöst werden, stehen dem Lehrer als Massnahmen zur Verfügung:            –Zurechtweisung;            –kurzes Wegweisen vor die Türe;            –Versetzen des Schülers an einen zweckmässigeren Platz;            –Anordnung einer sinnvollen Zusatzarbeit, die möglichst in Beziehung zum Versagen des Schülers stehen soll;            –Aufbieten des Schülers in der unterrichtsfreien Zeit unter Mitteilung an die Eltern und bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Lehrers;            –Mitteilung an die Schulpflege.</p> <p><b>§ 85 a.</b> Der Schulpflege stehen folgende Massnahmen zur Verfügung:</p>
--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>–Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulpflege, den Eltern, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler und weiteren Beteiligten;</li> <li>–schriftlicher Verweis;</li> <li>–Versetzung des Schülers in eine andere Klasse;</li> <li>–Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht;</li> <li>–Androhung der Entlassung des Schülers aus der Schulpflicht gemäss § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz5;</li> <li>–Entlassung des Schülers aus der Schulpflicht gemäss § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz, gegebenenfalls unter Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde zur Prüfung der Frage, ob sich Massnahmen gemäss Art. 307ff. ZGB12 aufdrängen.</li> </ul> <p><b>§ 85 b</b></p> <p>Alle Massnahmen sind dem Alter und der Reife des Schülers anzupassen und sollen erzieherisch sinnvoll sein. Es soll dabei alles unterlassen werden, was das körperliche Wohl oder die persönliche Würde des Schülers verletzt. Körperliche Züchtigungen sind grundsätzlich untersagt. Sie sind aber bei Vorliegen besonderer Umstände entschuldbar, insbesondere wenn der Lehrer vom Schüler provoziert wurde. Die Schulbehörden sind für die Beurteilung zuständig.</p>
ZH	<b>Mittelschulgesetz</b> <b>Vom 13. Juni 1999</b>	<p><b>C. Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>Disziplinarmassnahmen</b></p> <p>§ 20.</p> <p>Bei Verstößen gegen die Disziplin können Massnahmen verhängt werden, deren schwerwiegendste der Ausschluss aus der Schule ist.</p> <p>Der Bildungsrat legt die disziplinarischen Massnahmen fest und regelt die Zuständigkeit von Schulkommission, Schulleitung, Klassenkonvent und Lehrpersonen.</p>